



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle

## Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens III: Ein hellenistischer Königsbrief aus Telmessos

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 9 • 1979

Seite / Page 83–112

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1364/5713> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p83-112-v5713.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

MICHAEL WÖRRL

## Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens III

### *Ein hellenistischer Königsbrief aus Telmessos\**

Unter den im letzten Beitrag zu dieser Serie erwähnten hellenistischen Inschriften, die 1974 am Nordhang des Burgberges von Telmessos gefunden und von SALIH KÜTÜK in das von ihm geleitete Museum von Fethiye gebracht worden sind, ist auch das Taf. 3 vorgestellte Fragment einer sich nach oben verjüngenden Kalksteinstele von 11 cm Dicke und ca. 35,5 cm Breite. Der Stein ist oben und unten gebrochen, so daß von seiner ursprünglichen Höhe nur 22,5 cm und von dem Text, dessen einstige Länge sich auch nicht annähernd abschätzen läßt, lediglich achteinhalb Zeilen von je etwa 2,2 cm Höhe erhalten geblieben sind.

#### *Text*

- 
- γόμενον κατ' ἐνιαυτὸν ἀναληφθέντων τῶν  
προσόδων ἐξ ἑτῶν πέντε. Τοῦ χόρτου καὶ  
τῶν ἀχύρων παρίεμεν ὑμᾶς μηθὲν τελοῦν-  
4 τας. Τῆς ἐπισταθμείας μέχρι μὲν ἐτῶν δέκα  
οὐθεὶς ὑμᾶς παρενοχλήσει, μετὰ δὲ ταῦτα  
ἐπιδέξεσθε κατὰ τὰς ἀναγκαίας χρείας.  
Τοῦ κειρωναξίου παρεθήσονται οἱ μεταπορευ-  
8 [όμε]νοι τεχνῖται τὴν ὁροφυλακίαν αἰρόμε[νοι]  
[---ca. 10 B.---μ]ένος τοῦ ἐν Φιλωτέ[ραι]—ca. 2 B.]

#### *Übersetzung*

... (Z. 2) Von der Futter- und der Spreuabgabe befreien wir euch, so daß ihr nichts zu leisten braucht. Was die Einquartierung betrifft, wird euch bis zum Ablauf von zehn Jahren niemand belästigen, danach werdet ihr bei dringendem Bedarf Unterkunft gewähren. Von der Handwerkersteuer werden die zugezogenen Handwerker befreit sein, wenn sie den Wachdienst in den Bergen auf sich nehmen ...

---

\* Für freundschaftliche Diskussion über verschiedene Probleme der folgenden Abhandlung bin ich D. HENNIG und P. HERRMANN dankbar.

### Kommentar

Die wenigen noch vorhandenen Zeilen zeigen schon auf den ersten Blick, daß hier ein Dokument von erstrangigem historischem Interesse leider fast ganz verloren gegangen ist. Klar ist wenigstens noch, daß es sich um einen Brief handelt, und angesichts des Fundortes wird man auch nicht bezweifeln, daß der Adressat die Polis der Telmessier gewesen ist. Die mit dem Schreiben verliehenen Privilegien lassen des weiteren als Verfasser nur jemand in Frage kommen, der über Telmessos geherrscht hat, also einen König oder einen sehr hohen königlichen Funktionär.

Der nächste Schritt muß auf dem bekanntermaßen gefährlichen und unsicheren Weg eines Versuches, das Dokument nach dem Schriftbild zu datieren, gemacht werden. Zum Glück kann man sich dabei auf Vergleichsmaterial stützen, das aus Telmessos selbst stammt und dem Leser anhand brauchbarer Abbildungen zugänglich ist, so daß der eigene Augenschein Beschreibungen, die doch immer subjektiv sind, weithin ersetzen kann.

Daß der neue Text jünger ist als die Ehreninschrift für Ptolemaios, den Sohn des Königs Lysimachos, vom Jahr 240 (OGI 55; TAM II 1), wird man zugeben, wenn man die Zeichnung dieser Inschrift in den TAM und die Fotos ihrer nach Izmir gelangten rechten Seite betrachtet.<sup>1</sup> Die Enden der Buchstabenhasten sind dort noch mit den leichten Verdickungen markiert, die sich auch schon in der Stele mit dem Brief des Ptolemaios II. vom Jahr 279 finden.<sup>2</sup> Deutliche Apices, wie sie das neue Fragment aufweist, gibt es zwar bereits in dem Dekret zu Ehren des Leimon, Sohn des Antipatros, das die Telmessier in den Jahren 258–256 beschlossen haben dürften,<sup>3</sup> aber daß das Fragment noch jünger sein muß, erweist sich aufgrund einzelner Buchstabenformen, z. B. der des Π, das in einer dem Fragment recht ähnlichen Gestalt erst im Dekret für Aristeas, Sohn des Kleandros, auftaucht,<sup>4</sup> dessen Datierung zwar nicht ganz sicher, aber mit SEGRE um 220 anzunehmen ist.

Einen noch späteren Ansatz des neuen Textes scheint die Form zu empfehlen, in der hier das A mit teils nach unten gebogener, teils nach unten gebrochener Querhaste geschrieben ist, während sie in dem Dokument von 220 noch gerade ist. In dieser Hinsicht, aber auch sonst, besteht Ähnlichkeit zwischen dem Fragment und dem Dekret über die Feier des Galatersieges des Eumenes II. vom Jahr 184/3.<sup>5</sup> Der

<sup>1</sup> L. ROBERT, BCH 57, 1933, 491 mit Taf. XXX; M. SEGRE, Clara Rhodos 9, 1938, 187 Abb. 2.

<sup>2</sup> Chiron 8, 1978, Taf. 2.

<sup>3</sup> SEGRE, a. O. 183 ff. mit Abb. 1 auf S. 185. Zur Datierung vgl. Chiron 8, 1978, 218 f. Ann. 85.

<sup>4</sup> SEGRE, Atti del IV congresso di papirologia 1935, 1936, 359–368 mit Abb. S. 361, und Clara Rhodos, a. O. 191 Abb. 3.

<sup>5</sup> SEGRE, RFIC 60, 1932, 446–461 mit Abb. S. 448. Auch die bessere Abbildung in Clara Rhodos, a. O. 193 Abb. 4, ist nicht sehr deutlich, erlaubt aber doch zusammen mit der Zeichnung, die G. JACOPI, Clara Rhodos 2, 1932, 172 f., seiner Erstdition dieses Textes beigegeben hat, eine ziemlich zuverlässige Beurteilung des Schriftbildes.

Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. dürfte somit der zeitliche Rahmen sein, in den das Schriftbild des Fragmentes sich am ehesten einfügt.<sup>6</sup>

Telmessos war 240 von Ptolemaios III. als δωρεά an Ptolemaios, den Sohn des Diadochen Lysimachos und seiner Tante und Stiefmutter Arsinoë II., vergeben worden.<sup>7</sup> Diesem Ptolemaios scheint ein Sohn namens Lysimachos in der Herrschaft über Telmessos nachgefolgt zu sein, der für die Zeit um 220 durch das eben erwähnte Dekret für Aristeas bezeugt ist. Wie lange dieser Lysimachos Telmessos innehatte, wissen wir nicht, auch nicht, wann und unter welchen Umständen er diese Stellung seinem Sohn Ptolemaios übertragen hat, mit dem die telmessische «Dynastie» ihr Ende fand. Da die Lysimachiden ihrer δωρεά-Stadt auch sonst ihren Willen durch Briefe kundgemacht haben,<sup>8</sup> könnten Lysimachos oder vielleicht eher der jüngere Ptolemaios als Verfasser des neuen Fragmentes in Frage kommen. Sie stünden mit den darin proklamierten Erleichterungen in der Tradition, die der erste Ptolemaios von Telmessos gleich bei der Übernahme der Stadt begründet hat,<sup>9</sup> aber es ist doch fraglich, ob sie als δωρεά-Herren überhaupt die Kompetenz hatten, der Stadt ἀνεπισταθμεία zu verleihen. In dem aus den Jahren um 200 stammenden Dossier über die Rechtsstellung der Dörfer, die die palästinische δωρεά des Ptolemaios, Sohn des Thraseas, bildeten, erbittet nämlich der δωρεά-Inhaber die Befreiung seiner Dörfer von der Einquartierung beim König, Antiochos III., und es ist der König, der – mit τὰ παρ' ἡμῶν ἐπισταλέντα – dieses Privileg gewährt,<sup>10</sup> nicht anders als Antiochos I. oder II. dem Zeus von Baitokaike die vorher als δωρεά eines Demetrios verwendete Kome von Baitokaike als ἀνεπισταθμός geschenkt hatte.<sup>11</sup>

Wenn die Rechtsstellung seiner beiden Nachkommen noch der entsprach, die der ältere Ptolemaios um 240 in Telmessos innegehabt hatte, ist es andererseits aber auch fraglich, ob die Könige Ptolemaios IV. oder V. in direkte Verhandlungen mit der Stadt Telmessos getreten sind und unmittelbar an sie ein Schreiben wie das in unserem Fragment erkennbare gerichtet haben. In dem Dokument von 240 hat der

<sup>6</sup> Über die für diese Zeit typischen Buchstabenformen ist viel diskutiert worden, wobei die Ausführung von A und II besondere Beachtung gefunden hat: Vgl. etwa M. HOLLEAUX, Etudes d'épigraphie et d'histoire grecques II, 1938, 76–81; L. ROBERT, Nouvelles inscriptions de Sardes I, 1964, 10 f.; P. HERRMANN, MDAI(I) 15, 1965, 74 f.; Anadolu 9, 1965, 48 f.; R. E. ALLEN, ABSA 66, 1971, 7; L. MORETTI, RFIC 104, 1976, 187, und die in diesen Untersuchungen genannte Literatur.

<sup>7</sup> Dazu und zum Folgenden Chiron 8, 1978, 218–225, mit den Hinweisen auf Quellen und Literatur.

<sup>8</sup> Vgl. die Einleitung des Aristeas-Dekretes: ἐκκλησίας κυρίας γενομένης καὶ γράμματος Λυσιμάχου τὴν προγεγομένην ἐπιστολὴν ἔδοξε Τελμεσσέων τῇ πόλει. Der Brief selbst ist leider auf der oben gebrochenen Stele nicht mehr erhalten.

<sup>9</sup> TAM II 1 (OGI 55).

<sup>10</sup> Y. H. LANDAU, IEJ 16, 1966, 54 ff., besonders 59 f. Z. 20–33, dazu J. u. L. ROBERT, BE 1970, 627, in: REG 83, 472 f.

<sup>11</sup> IGLS 4028 mit der im Kommentar genannten Literatur.

Lysimachide als δωρεά-Herr von sich aus Steuererleichterungen für landwirtschaftliche Produkte ausgesprochen, die der in dem Fragment enthaltenen Atelie für χόρτος und ἄχνα so nahestehen, daß man nicht recht einsieht, warum diese nun über den δωρεά-Herrn hinweg direkt vom König erlassen worden sein soll.

Sicherheit ist hier bei der Lückenhaftigkeit unseres Wissens natürlich nicht zu gewinnen, aber man hat doch den Eindruck, daß das Fragment einen gegenüber 240 veränderten Status von Telmessos voraussetzt, wie er sich in der Aussage des Livius<sup>12</sup> über das Schicksal der Stadt im Frieden von Apameia anzudeuten scheint. Bekanntlich haben die Römer damals Eumenes II. *Telmessum item nominatim et castra Telmessium praeter agrum qui Ptolemaei Telmessii fuisset zugesprochen*. Schon im vorigen Kapitel wurde diese Stelle mit D. MAGIE<sup>13</sup> so verstanden, daß Eumenes die Herrschaft sowohl über Telmessos als auch über den *ager* des Ptolemaios erhielt. Aus dem Plusquamperfekt *fuisset* ergibt sich ja, daß die Römer nicht jetzt in der Friedensregelung den Besitz des Lysimachiden respektiert,<sup>14</sup> sondern daß sie eine vorher, d. h. aber unter der Herrschaft des Antiochos III. bestehende Trennung zwischen Telmessos mit der städtischen χώρα (*castra Telmessium*) und dem *ager* des Ptolemaios rückgängig gemacht haben.<sup>15</sup> Über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Antiochos III. und dem Lysimachiden Ptolemaios sind wir im einzelnen nicht informiert, aber es scheint, daß Antiochos III. im Zuge seiner Eroberung Lykiens im Frühjahr 197 auch Telmessos gewonnen<sup>16</sup> und die Stadt aus dem δωρεά-Status befreit und unter seine direkte Kontrolle gestellt hat. Die Herrschaft des Ptolemaios wurde dabei auf den von Livius genannten *ager* beschränkt, was den guten Beziehungen zwischen ihm und dem seleukidischen Königshaus keinen Abbruch getan zu haben scheint: Anfang 193 wird Ptolemaios' Tochter Berenike

<sup>12</sup> 37, 56, 4 f., dazu Chiron 8, 1978, 222.

<sup>13</sup> Roman Rule in Asia Minor, 1950, 762 f.

<sup>14</sup> So jedoch HOLLEAUX, am Ann. 6 a. O. III, 1942, 372; SEGRE, Clara Rhodos, a. O. 189; A. G. ROOS, Mnemosyne IV 3, 1950, 62 f., mit früherer Literatur.

<sup>15</sup> Daß das Plusquamperfekt auf die Lage in Telmessos unter der Herrschaft des Antiochos III. zu beziehen ist, hat HOLLEAUX schon 1894 erkannt (a. O. 365 f.). Er hat damals (a. O. 370–372) vermutet, daß Antiochos III. dem Lysimachiden Ptolemaios sowohl die Stadt Telmessos als auch den *ager* weggenommen habe, was aber der Formulierung des Livius gerade nicht entspricht. 1904 ist HOLLEAUX auf das Problem zurückgekommen (a. O. 373 ff.). Dabei hat er angenommen, Ptolemaios sei «sans nul doute, en 189, suzerain de Telmessos» gewesen (a. O. 378), aber das kann nicht richtig sein.

<sup>16</sup> Die Herrschaft des Antiochos III. über die Stadt ist nicht nur aus deren Schicksal im Frieden von Apameia zu folgern (vgl. etwa RUGE, RE 5 A 1 [1934], Telmessos, 412), sondern durch telmessische Münzen mit dem seleukidischen Apollon auf dem Omphalos (z. B. BMC Lycia, Telmessos 1; SNG v. Aulock 4451) wie durch das gleich zu besprechende Dokument aus Καρδάνων κώμη auch direkt bezeugt. Es bedurfte im Jahr 188 übrigens erst einer Demonstration der römischen Flotte unter Q. Fabius Labeo, um Telmessos davon abzubringen, weiterhin auf der Seite des Seleukiden auszuhalten (Liv. 38, 39).

ἀρχιέρεια des Laodikekultes in Phrygien, und im Ernennungsschreiben hebt Antiochos III. die zwischen ihm und Ptolemaios bestehende συγγένεια hervor.<sup>17</sup>

Ob diese Reformen im Gebiet von Telmessos schon gleich 197, wie ich Chiron 8, 1978, 222, angenommen habe, oder erst etwas später durchgeführt wurden, läßt sich nicht sagen. Unser Fragment beginnt mit einem Satzende, das sich leider einer gesicherten Interpretation entzieht. Es ist die Rede von ποόσοδοι, die seit fünf Jahren eingezogen oder konfisziert worden waren.<sup>18</sup> Das muß nicht, könnte aber das Bestehen des Regimes, von dem der jetzige Erlaß ausgeht, seit wenigstens diesen fünf Jahren voraussetzen. Von Antiochos' III. Lykienfeldzug an gerechnet käme man so in das Frühjahr 192, und vom Hyperberetaios des 119. Jahres der Seleukidenära, vom September 193 nach dem babylonisch-makedonischen Kalender, datiert ein sonst leider verlorenes Schreiben des Antiochos, das sich mit der am Rand der Ebene von Telmessos gelegenen Καρδάκων κώμη befaßte.<sup>19</sup> Es ist sicher verfrüht, die beiden Dokumente und vielleicht auch noch die ihnen einige Monate vorausgehende Ernennung der Berenike zur ἀρχιέρεια in einen historischen Zusammenhang zu stellen, eben den einer um diese Zeit erfolgten Neuordnung der Verhältnisse in und um Telmessos durch Antiochos III., aber ausgeschlossen scheint er nicht zu sein.

Freilich ist es ebensogut möglich, daß das Fragment nicht aus einem Schreiben des Antiochos III., sondern erst des Eumenes II. stammt, von dem die Telmessier freundliche Behandlung erfahren haben müssen, weil sie ihn in dem Beschuß wegen der Feier seines Sieges über Prusias und die Galater 184/3 als ὁ σωτῆρ καὶ εὐεργέτης ἡμῶν preisen.<sup>20</sup>

In dem Schreiben ging es um Erleichterung der Lasten, die die königliche Herrschaft der Stadt aufgebürdet hatte. Das Fragment läßt nur noch einen Ausschnitt aus den getroffenen Maßnahmen erkennen, bei dem man sich vorweg darüber im klaren sein muß, daß es kaum möglich sein dürfte, den Stellenwert zu bestimmen, der den drei zufällig erhaltenen Einzelregelungen im Rahmen des in dem Dokument verkündeten Sanierungsprogrammes zukam.

### Xόρτος und ῥυμα

Der Erlaß der wohl in Naturalien zu leistenden Abgabe von Futter<sup>21</sup> und Spreu

<sup>17</sup> OGI 224 ([C. B.] Welles, R[oyal] C[orrespondence in the Hellenistic Period, 1934,] 36 f.), dazu L. ROBERT, Hellenica 7, 1949, 5–18; Roos, a. O.

<sup>18</sup> Für diese in der Verwaltungssprache der hellenistischen Bürokratie anscheinend technische Bedeutung von ἀναλαμβάνειν vgl. etwa IG XII 3, 327 (mit IG XII Suppl. S. 85) aus der Kanzlei des Ptolemaios VI. Philometor oder OGI 338, das auf das Testament des Attalos III. hin gefaßte Bürgerrechtsdekret von Pergamon, mit DITTENBERGERS Anm. 24, sowie die Belegsammlung von A. WILHELM, Arch.-epigr. Mitt. aus Österreich 20, 1897, 73.

<sup>19</sup> SEGRE, am Anm. 1 a. O. 190 ff. (F. G. MAIER, Griech. Mauerbauschriften I, 1959, Nr. 76) Z. 22 f., mit der Chiron 8, 1978, 241 f. Anm. 206 genannten Literatur.

<sup>20</sup> SEGRE, am Anm. 5 a. O.

<sup>21</sup> Xόρτος bezeichnet verschiedenartiges Grünfutter, frisch geschnitten oder getrocknet

erinnert zusammen mit der Ermäßigung beziehungsweise Aufhebung anderer τέλη ἐκ τῆς χώρας, mit der der ältere Lysimachide Ptolemaios 240 die Herrschaft über seine telmessische δωρεά angetreten hatte, an das Gewicht, das die landwirtschaftliche Produktion für Telmessos und natürlich auch für die jeweiligen Herren der Stadt gehabt haben muß. Um gleichartige Abgaben geht es in einem Dokument vom Jahr 247, das sich in der Zenonkorrespondenz erhalten hat und die von Telmessos nur etwa 30 km nordwestlich entfernte südkarische Stadt Kalynda betrifft.<sup>22</sup> Ein gewisser Therarchos, verheiratet mit Zenons Tante, war dort durch ein Schreiben des königlichen Dioiketen Apollonios von der Einquartierungspflicht und von der Naturalabgabe an Futter und Weide befreit worden (ἀνεπίσταθμον εἶναι καὶ τοῦ διδομένου χόρτου καὶ τῆς γράστεω<sup>23</sup> παραλύσαι); nach seinem Tod aber hatten sich die städtischen Behörden geweigert, die Respektierung dieser Privilegien auf seinen Sohn Neon zu übertragen, der sich jetzt bei Zenon beklagt: νυνὶ μὲν γὰρ ἔχομεν καὶ ἐπιστάθμους καὶ τὸν χόρτον καὶ τὴν γράστιν τελοῦμεν τῷ ίππεῖ,<sup>24</sup> und ihn bittet, ihm durch Intervention beim Dioiketen Apollonios diese Vergünstigungen wiederzuschaffen.

Auch wenn das Brieffragment von Telmessos mit großer Wahrscheinlichkeit erst aus der Zeit nach dem Ende der ptolemäischen Herrschaft in Lykien und Karien stammt, muß es doch eben das ptolemäische Steuersystem gewesen sein, mit dem sich sein Verfasser auseinanderzusetzen hatte. Wenigstens ἄχυρα sind als Naturalabgabe für Ägypten seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. durch Ostraka und Papyri gut bezeugt,<sup>25</sup> und die Verhältnisse, die wir in Kalynda für das vorletzte Regierungsjahr

(M. SCHNEBEL, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten I, 1925, 211–218). Hier geht es wohl um Pferdefutter, und dabei ist, wie mich E. BUCHNER belehrt, an das letztere zu denken.

<sup>22</sup> P. Cair. Zen. 59341 b+c. Zu Zenon und seinen Interventionen bei Apollonios, dem διουητῆς des Ptolemaios II., zugunsten seiner karischen Verwandten und Freunde vgl. die Hinweise in Chiron 7, 1977, 63–65.

<sup>23</sup> Γράστις ist wie χόρτος mehrdeutig und scheint sich inhaltlich damit zu überschneiden: Vgl. etwa P. M. MEYER im Kommentar zu P. Hamb. 39, 1913, S. 158 f.; SCHNEBEL, a. O. 347. Jedenfalls ist die Bedeutung ‹Weide›, die γράστις etwa in P. Oxy. 1756 haben muß und für die sich schon C. C. EDGAR in der Einleitung zur Edition von P. Cair. Zen. 59341 entschieden hat, seltener belegt als ‹Gras, Grünfutter, Heu› (vgl. besonders Thes. linguae Graecae, s. vv. γράστις und κράστις). Die im Text gebotene Übersetzung ist also durchaus provisorisch, aber das Problem ist wohl auch mit C. PRÉAUX' Interpretation «à propos ... du fourrage et de l'herbe» (L'économie royale des Lagides, 1939, 389 f.) nicht restlos besiegelt.

<sup>24</sup> Der Singular ist mit E. MAYSER (Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit II 1, 1926, 44) kollektiv zu verstehen. PRÉAUX (a. O.) und M. LAUNEY (Recherches sur les armées hellénistiques II, 1950, 700 f.) sprechen wohl kaum zu Recht von der Einquartierung mehrerer Infanteristen und eines Reiters in Neons Haus.

<sup>25</sup> U. WILCKEN, Griech. Ostraka aus Ägypten und Nubien, 1899, I 162–164; dazu z. B. P. Tebt. 842. Für χόρτος – inzwischen schon zu einer Geldsteuer geworden – scheint es dagegen erst Belege aus dem kaiserzeitlichen Ägypten zu geben (S. LEROY WALLACE,

des Philadelphos und in Telmessos unter Antiochos III. oder Eumenes II. kennenzulernen, entsprechen sich ja weitgehend. Der Unterschied ist nur, daß die χόρτος-Abgabe hier mit der von ἄχνα, dort mit der von γράστις verbunden ist, aber beide Male besteht ein Zusammenhang mit der Versorgung königlicher Truppen.<sup>26</sup> Im Fall von Kalynda wird sogar ausdrücklich gesagt, daß es sich um Futtermittel für die ptolemäische Kavallerie handelt.<sup>27</sup> Dennoch geht es hier wie dort um zwei prinzipiell verschiedene Leistungen.<sup>28</sup> Der Kalyndier Neon trennt in seiner Eingabe Einquartierung und Naturalabgaben klar voneinander, und den Telmessiern werden die letzteren ohne zeitliche Begrenzung, die ἐπισταθμεία aber nur auf zehn Jahre erlassen.<sup>29</sup>

Das Dokument aus Kalynda zeigt auch die Rolle, die die Stadt, und ebenso wohl auch Telmessos, bei diesen Leistungen zu spielen hatte: Die Anforderungen wurden ihr von der königlichen Verwaltung en bloc auferlegt, die Umlage auf die Bürger blieb ihren Organen überlassen, doch fand ihre innere Autonomie in dieser Angelegenheit dort ihre Grenze, wo der König durch persönliches Privileg einzelne von derartigen Lasten befreit hatte.

### *Ἐπισταθμεία*

Auf die ἐπισταθμεία, die Verpflichtung der Untertanen zur unentgeltlichen Beherbergung und Verpflegung von Armeeangehörigen – vorübergehend in Kriegszeiten, dauernd bei ständiger Besatzung – und von königlichen Funktionären, ist nach den

Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, 1938, 72–74). Κράστις beziehungsweise κούστις Θηβαίων begegnet als in Getreide oder Geld zu erlegende Steuer auf Ackerland häufig in den Steuerlisten des 2. Jahrhunderts v. Chr. von P. Tebt. I und IV, die Bedeutung ist aber unklar (M. ROSTOVZEFF, AfP 5, 1913, 177).

<sup>26</sup> Andere Verwendungsbereiche für ἄχνα in Ägypten (als Zuschlag bei der Ziegelherstellung und als Brennstoff) erwähnt WILCKEN, a. O. Sie dürften für Kalynda und Telmessos aber nicht in Betracht kommen.

<sup>27</sup> Vgl. die Beschwerde ptolemäischer Soldaten, WILCKEN, Chrestomathie 447 aus dem 2. Jahrhundert v. Chr., die sich u. a. auch bei der Zuteilung von Pferdefutter benachteiligt fühlten: ... εἰς τὴν κράστιν τὸν [πεπων ... ἐλα] ττουμένων ἡμῶν. In einem kaiserzeitlichen Dekret von Hierapolis/Phrygien über den Dienst der berittenen παραφύλακες in der χώρα wird bestimmt, daß die Dörfer ihnen unentgeltlich ξύλα, ἄχνα und μονή zu stellen hätten, alle weiteren Leistungen aber zu bezahlen seien (OGI 527; dazu L. ROBERT, Etudes anatoliennes, 1937, 103 f.).

<sup>28</sup> Es entspricht also den Dokumenten nicht, wenn LAUNAY (a. O.) Unterbringung und Futter für das Pferd unter die zur Beherbergung eines Kavalleristen gehörenden Lasten rechnet.

<sup>29</sup> In Kalynda scheinen sämtliche in dem Papyrus genannten Leistungen auf eine Dauer von jeweils 60 Tagen beschränkt gewesen zu sein (b 4 f.: περὶ τοῦ σταθμοῦ καὶ τοῦ χόρτου καὶ τῆς γράστεως τῶν (ἐξηκονθ)ημερισίων. Oder wurde die Garnison alle zwei Monate ausgetauscht? Vgl. PRÉAUX, a. O.). Vielleicht ist darin ein weiterer Unterschied zu den Verhältnissen in Telmessos zu sehen, aber wie unsicher selbst dieser Schluß bleibt, zeigt das Memorandum, das Zenon auf Neons Beschwerde hin entworfen hat (c): Auf die Befristung fehlt dort jeder Hinweis.

grundlegenden und alle wesentlichen Fragen klärenden Untersuchungen von L. ROBERT<sup>30</sup> und LAUNEY<sup>31</sup> hier nicht weiter einzugehen. Der Terminus ist viel seltener belegt als sein von den Betroffenen so sehr ersehntes Gegenteil, die ἀνεπισταθμεία. Eine schöne Parallele bietet das von B. CH. PETRAKOS publizierte Dekret aus der attischen Festung Rhamnus:<sup>32</sup> Unter den Verdiensten des Nikostratos, des athenischen στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν im Chremonideischen Krieg, hebt es hervor, daß er die ptolemäischen Hilfstruppen mit geeigneten Unterkünften (στέγαι) versorgt hatte, οὐθένα ποήσας ἐν ἐπισταθμείαι τῶν πολιτῶν οὐδὲ τῶν—. Der Kalynda betreffende Zenonpapyrus verwendet die zugehörigen Formen ἐπίσταθμος und ἐπισταθμεύεσθαι.

Auch wenn es bei der Einquartierung nicht zu Exzessen undisziplinierter Truppen kam, wie sie Ptolemaios II. in einem bekannten Prostagma verurteilte<sup>33</sup> oder wie sie vielleicht nur wenig vor der Abfassung unseres Fragmentes unter ptolemäischer Herrschaft im kilikischen Soloi passiert waren,<sup>34</sup> und auch wenn den telmessischen Quartiergebern sicher nicht so maßlose Leistungen abgefordert worden waren, wie sie Sulla nach dem Mithradateskrieg in den abgefallenen Städten der Provinz Asia verlangte,<sup>35</sup> handelte es sich um eine schwere Belastung für die Betroffenen, so daß das auch sonst im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben beliebte παρενοχλεῖν/ἐνοχλεῖν<sup>36</sup> hier besonders passend ist. Mit Bezug auf ἐπισταθμεία – hier vor allem für königliche Funktionäre und ihr Gefolge – findet sich παρενοχλεῖν auch in einer Eingabe ägyptischer Priester an Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. und III. um 120,<sup>37</sup> ἐνοχλεῖν in dem erwähnten Königsbrief aus Soloi, und in der Kaiserzeit hat dieser prägnante Sprachgebrauch fortgelebt.<sup>38</sup>

Zeuxis hat im Namen des Antiochos III. um 203 Labraunda von der Einquartierung seleukidischer Soldaten befreit.<sup>39</sup> Auf den Zusammenhang, der zwischen

<sup>30</sup> Hellenica 3, 1946, 82–85.

<sup>31</sup> A. O. 695–723.

<sup>32</sup> Arch. Delt. 22, 1967, I 38–52, dazu J. u. L. ROBERT, BE 1968, 247; in: REG 81, 459.

<sup>33</sup> M.-TH. LENGER, Corpus des ordonnances des Ptolémées, 1964, 24.

<sup>34</sup> WELLES, RC 30. Obwohl Name des Autors und Hinweise auf eine bestimmte historische Situation in dem Fragment nicht enthalten sind, wird man sich, wie zuletzt wieder R. S. BAGNALL, The Administration of the Ptolemaic Possessions outside Egypt, 1976, 115, der von WELLES, a. O. S. 138 f., vorgeschlagenen Datierung auf die letzten Jahre des Ptolemaios IV. anschließen können.

<sup>35</sup> Plut. Sulla 25, 2, dazu T. R. S. BROUGHTON, in: T. FRANK, An Economic Survey of Ancient Rome IV, 1959, 517 f.

<sup>36</sup> Zur Verwendung in diesem Bereich vgl. A. WILHELM, AAWW 1920, 50; WELLES, a. O. S. 172; J. CRAMPA, Labraunda III 2, The Greek Inscriptions II, 1972, S. 127.

<sup>37</sup> OGI 139 (LENGER, a. O. 51 f.).

<sup>38</sup> Vgl. den Erlass Domitians IGLS 1998 (Vespasian ἐκέλευ[σε] μήτε ὑποζυγίων μισθώσεσιν, μείτε ξε[νιῶν] δχλήσεσιν βαρύνεσθαι τὰς ἐπαρχείας) und die Eingabe der Skaptoparener an Gordian, SIG<sup>3</sup> 888, die von den überhandnehmenden Quartier- und Verpflegungsanforderungen römischer Funktionäre und Soldaten (ταῖς ἐπιξενώσεσιν ἐνοχλεῖν τὴν κώμην) künftig unbehelligt (ἀόχλητος) bleiben wollten.

<sup>39</sup> I. Labraunda II 46.

diesem und drei fragmentarischen Dokumenten derselben Zeit aus Amyzon<sup>40</sup> besteht, haben J. u. L. ROBERT hingewiesen.<sup>41</sup> Von diesen betreffen die zwei Schreiben RC 39 und 40 die Asylie des dortigen Apollon- und Artemis-Heiligtums, wobei in dem einen, seit WILHELM<sup>42</sup> dem Zeuxis zugeschriebenen Brief RC 40 an Amyzon ... καὶ μηθενὶ ἐνοχλεῖν ὑμᾶς auftaucht. Die Wendung begegnet auch am Ende des etwas besser erhaltenen Briefes RC 38 des Antiochos III. an den Demos von Amyzon. Der Zusammenhang ist dort zwar ebenfalls zerstört,<sup>43</sup> aber vielleicht geht es beide Male, wie nach einer Vermutung von LAUNAY in dem verstümmelten Dekret einer unbekannten lydischen Stadt aus der Zeit des Antiochos III.<sup>44</sup> und in der neuen Dokumentation über die Beziehungen zwischen Antiochos III. und Herakleia am Latmos,<sup>45</sup> konkret um ἀεπισταθμεία. Wenn Antiochos der Verfasser des Fragmentes von Telmessos wäre, würde es sich in diese Serie einreihen und gut zu seiner schon wiederholt beobachteten<sup>46</sup> und auch von Laodike III. in ihrem vor einigen Jahren gefundenen Schreiben an Iasos<sup>47</sup> so geflissentlich herausgestellten städtefreundlichen Diplomatie passen.

### Χειρωνάξιον und δροφυλακία

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. nennt der Verfasser des pseudoaristotelischen Oikonomikos (II 1, 4–1345b/46a) das χειρωνάξιον an sechster und letzter Stelle zusammen mit dem ἐπικεφάλαιον unter den nach seiner Ansicht wichtigsten Einnahmequellen der σατραπικὴ οἰκονομία. Außer daß es sich um eine πρόσδοσις ἀπὸ τῶν ἀνθρώπων, also eine Kopfsteuer, handelt, erfährt man dort nichts über den Charakter dieser Handwerkersteuer,<sup>48</sup> aber es zeigt sich damit wenigstens, daß die Ptolemäer, die das χειρωνάξιον in Ägypten eingeführt haben dürften, auch hierbei auf das Vorbild der persischen Reichsverwaltung zurückgegriffen haben können. Leider sind wir darüber noch schlechter unterrichtet als über andere Gewerbesteuern im ptolemäischen Ägypten.<sup>49</sup> In der fragmentarischen Abgabenliste P. Petrie III

<sup>40</sup> WELLES, R. C. 38–40.

<sup>41</sup> BE 1970, 553, in REG 83, 453 f.

<sup>42</sup> A. O. 51, vgl. L. ROBERT, am Anm. 6 a. O. 12 f.

<sup>43</sup> WILHELMs Wiederherstellung des Dokumentes darf darüber nicht hinwegtäuschen.

<sup>44</sup> I. Sardis 2, wo LAUNAY für Z. 19–21 die Herstellung εἰν[αι] δὲ αὐτοὺς ἀ[φ]ιουρήτ[ους ὡς καὶ πο]ύτερον ἤσαν, εἰν[αι] δὲ αὐτοὺς καὶ ἀν[επισταθμεύ]τους καὶ ἀλητούς[ε]γήτους vorschlägt (a. O. 697). Über den Charakter des Dokumentes ist viel diskutiert worden, zusammenfassend und die Datierungsfrage zugunsten der Regierungszeit des Antiochos III. zwischen 209 und 193 entscheidend ROBERT, a. Anm. 6 a. O. 19–21.

<sup>45</sup> Vgl. vorläufig A. PESCHLOW-BINDOKAT, Arch. Anz. 1977, 95.

<sup>46</sup> Besonders etwa H. H. SCHMITT, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' d. Gr. und seiner Zeit, 1964, 96–99.

<sup>47</sup> G. PUGLIESE CARATELLI, ASAA 45–46, 1967–68, 445 ff. Nr. 2, mit der Datierung von J. u. L. ROBERT, BE 1971, 621, in REG 84, 505 f., vgl. BE 1974, 544, in: REG 87, 288.

<sup>48</sup> Vgl. den Kommentar von B. A. VAN GRONINGEN, Aristote, le second livre de l'économique, 1933, 40 f.

<sup>49</sup> Einen Eindruck von ihrer Vielzahl geben etwa die Übersichten von WILCKEN (Grund-

121 b etwa aus dem letzten Drittel des 3. Jahrhunderts v. Chr.<sup>50</sup> taucht zwar einmal der Begriff *χειρωνάξιον* auf, aber der Zusammenhang ist ganz zerstört, so daß alle genaueren Informationen über die Steuer erst kaiserzeitlichen Dokumenten entstammen, in denen das *χειρωνάξιον* eine für alle Unternehmer eines Gewerbes jeweils gleich hohe, also nicht nach Umsatz oder Gewinn der einzelnen Betriebe bemessene jährliche Abgabe ist.<sup>51</sup>

Die Vermutung, das *χειρωνάξιον* sei von den Ptolemäern ihrer überseeischen Besitzung Telmessos nach innerägyptischem Muster auferlegt worden, scheint nahezuliegen. Daß man dennoch nicht unbedenklich von dieser Voraussetzung ausgehen darf, zeigen zwei delphische Inschriften, SIG<sup>3</sup> 481 B etwa von der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr.<sup>52</sup> und FdD III 4, 136 von der Wende des 3. zum 2. Jahrhundert.<sup>53</sup> In der ersten wird einem Teismachos, der mit dem Metronymikon bezeichnet und vermutlich nicht im Besitz des Bürgerrechts von Delphi ist, für die Aufstellung des προσκύνιον zu den Ἡράκλεια von der Polis das *χειροτέχνιον* erlassen,<sup>54</sup> das schon A. B. BÜCHSENSCHÜTZ<sup>55</sup> als eine Gewerbesteuer erkannt hat, die dem *χειρωνάξιον* wohl ganz entsprach, aber eben eine städtische Steuer war. WILHELM hat diesen für die Erklärung der delphischen Inschrift entscheidenden Gesichtspunkt 1922 in aller Kürze klargestellt,<sup>56</sup> und DAUX hat, veranlaßt durch den Fund des zweiten Dokumentes, 1934 den Gang der Forschung mit Ausführlichkeit noch einmal nachgezeichnet.<sup>57</sup> Diese zweite Inschrift entspricht der ersten in allem Wesentlichen: Der Akidon, dem dort die ἀτέλεια τοῦ *χειροτεχνίου* zugesprochen wird,

züge u. Chrestomathie der Papyruskunde I 1, 1912, 171) und W. SCHWAHN (RE 5 A 1 [1934], Tele, 284–286). C. PRÉAUX hat diese Steuern in ihrer «Economie royale des Lagides» bei den einzelnen Gewerben ebenfalls besprochen; ob man mit der προφυσική des P. Tebt. 8 (vgl. BAGNALL, JEA 61, 1975, 168–180) eine derartige Gewerbesteuer für das ptolemäische Lykien zu fassen bekommt, ist nach wie vor unsicher (PRÉAUX, a. O. 116; BAGNALL, am Anm. 34 a. O. 109).

<sup>50</sup> Zur Datierung (nach 238/7) F. UEBEL, Atti XI congresso di papirologia 1965, 1966, 333 mit Anm. 4; 363 f. Anm. 3.

<sup>51</sup> WILCKEN, am Anm. 25 a. O. 321–330; LEROY WALLACE, am Anm. 25 a. O. 191–213.

<sup>52</sup> R. FLACELIÈRE, Les Aitoliens à Delphes, 1937, 455; G. DAUX, Chronologie delphique, 1943, 36.

<sup>53</sup> DAUX, a. O. 45.

<sup>54</sup> In dem ebenfalls der Mitte des 3. Jhs. entstammenden und jetzt von J. POUILLOUX (BCH Suppl. 4, 1977, 103 ff.) neu edierten Verzeichnis der Bauarbeiten zur Vorbereitung der Pythien hat der Hieromnemonenrat τοῦ προσκυνίου τὰν πᾶξιν ἐν τῷ πυθικῷ σταδίῳ vergeben und dafür 6 Statere bezahlt. Auch hierbei muß es sich um eine Holzkonstruktion gehandelt haben (POUILLOUX, a. O. 118). Die Kosten ihrer Errichtung könnten vielleicht einen gewissen Anhalt wenigstens für eine ungefähre Vorstellung über die Höhe des *χειροτέχνιον* geben, aber das προσκύνιον der städtischen Herakleia kann ein bescheidenerer Bau gewesen sein als das der panhellenischen Pythia.

<sup>55</sup> Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, 1869, 333.

<sup>56</sup> AAWW 1922, 8.

<sup>57</sup> RPh 60, 1934, 361–366.

ist, wie die ihm gleichzeitig verliehene προξενία zeigt, kein Delpher, und auch er bekommt die ἀτέλεια τοῦ χειροτεχνίου nicht ohne Gegenleistung, sondern er hat, καθὼς αὐτὸς εὐδόκησε, für die Stadt die Dächer verschiedener Gebäude instand zu setzen.<sup>58</sup>

Die Vermutung, daß das delphische χειροτέχνιον keine allgemeine, sondern eine nur die Nichtbürger betreffende Gewerbesteuer war,<sup>59</sup> wird durch die analoge Rechtslage, die der neue Text für Telmessos voraussetzt, bestätigt; denn die dortigen μεταπορευόμενοι τεχνῖται werden kaum eine unter mehreren vom χειρωνάξιον betroffenen Gruppen von Gewerbetreibenden gewesen sein, sondern eine ungewogene Interpretation des Schreibens erlaubt wohl nur die Annahme, daß sie allein zu dieser damit für sie auch typischen Abgabe herangezogen wurden.

Der Terminus μεταπορευόμενοι τεχνῖται ist sonst in dieser statusrechtlich technischen Verwendung anscheinend noch nicht bezeugt. Immerhin wird aber an einer bekannten Stelle der Revenue Laws des Ptolemaios II. den ἐλαιουργοὶ οἱ ἐκάστω νομῷ καταταχθέντες untersagt, εἰς ἄλλον νομὸν μεταπορεύεσθαι,<sup>60</sup> und in der Korrespondenz des Theodoros, ἀρχιτέκτων τοῦ Ἀσινοῦτον νομοῦ,<sup>61</sup> findet sich eine Eingabe vom Jahr 240, in der dieser ersucht wird, einer zur Bergwerksarbeit im Faijum abkommandierten und wegen verschiedener Mißstände aufsässig gewordenen Matroseneinheit ihre Hoffnung auf Verlegung in die Alabasterbrüche von Alabanthis (μεταπορεύεσθαι εἰς Ἀ.) zu erfüllen.<sup>62</sup> Von dem innerägyptischen Zwangsarbeitssystem, in dessen Zusammenhang beide Belege stehen, muß man absehen, aber daß μεταπορεύεσθαι auch dort den Wohn- und Arbeitsplatzwechsel von Handwerkern bezeichnet, ist hier hervorzuheben. Bei Plutarch, der derartigen Zug nach Athen einmal μετοικίζεσθαι ἐπὶ τέχνῃ nennt,<sup>63</sup> findet sich das Stichwort für die Einordnung der μεταπορευόμενοι τεχνῖται von Telmessos in den staatsrechtlichen Rahmen der Polis; sie gehören zu den Metöken,<sup>64</sup> die in Delphi

<sup>58</sup> Auf diese grundsätzliche Analogie der beiden Inschriften aus Delphi hat FLACELIÈRE in seinem Kommentar zur Edition der zweiten (BCH 59, 1935, 12) mit Recht nachdrücklich hingewiesen.

<sup>59</sup> DAUX, a. O. 365; FLACELIÈRE, a. O. 14 f.

<sup>60</sup> 44, 8 ff.; vgl. PRÉAUX, a. O. 77–81.

<sup>61</sup> P. Lond. Zen. 2074.

<sup>62</sup> P. PETRIE II 9, 2 + III 43, 3 mit der Interpretation von F. OERTEL, Die Liturgie, 1917, 18–23 (vgl. PRÉAUX, a. O. 258 f.).

<sup>63</sup> Solon 24, 4; vgl. z. B. auch Diod. 11, 43, 3 (vom Flottenbauprogramm des Themistokles): καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς τεχνῖτας ἀτελεῖς ποιῆσαι ὅπως ὅχλος πολὺς πανταχόθεν εἰς τὴν πόλιν κατέλθῃ καὶ πλείους τέχνας κατασκευάσωσιν εὐχερῶς (dazu H. HOMMEL, RE 15, 2 [1932], Metoikoi, 1434).

<sup>64</sup> Daß sich im Lauf des 4. Jhs das Verständnis der Metoikie gewandelt hat und die endgültige Niederlassung in der gastgebenden Stadt wie die ausschließliche Bindung an sie jetzt nicht mehr als konstituierende Elemente des Metokenstandes empfunden wurden (besonders deutlich in diesem Sinn etwa die Befreiung der Sidonier, ὅποιοι οἰκόντες ἐς Σιδῶνι καὶ πολιτευόμενοι ἐπιδημῶσιν κατ’ ἔμπορίαν Ἀθήνησιν, vom Metoikion: SIG<sup>3</sup>

σύνοικοι,<sup>65</sup> in der telmessischen Terminologie jedoch πάροικοι heißen und in dem Ehrendekret der Telmessier für Ptolemaios, den Sohn des Lysimachos, an den zu dessen Ehren von der Stadt gestifteten Festlichkeiten als von den Bürgern klar geschiedene Gruppe teilnehmen sollen: συμπορεύεσθαι δὲ πάντας τὸν πολίτας καὶ τὸν παροίκους ἐπὶ τὴν θυσίαν.<sup>66</sup> Angesichts dieser Bindung an den Metökenstatus wird man nicht umhinkönnen, das χειρωνάξιον von Telmessos nunmehr ebenfalls als eine städtische Steuer anzusehen.

Wie in Delphi das χειροτέχνιον, so wird auch in Telmessos das χειρωνάξιον nicht ohne Gegenleistung erlassen. Diese besteht in der Übernahme der ὁδοφυλακία, von der gleich noch zu sprechen sein wird. Während aber in Delphi die Steuerbefreiung zwei Einzelpersonen gewährt wird und auch die Gegenleistungen im Rahmen des von einem einzelnen Unternehmer zu Erbringenden bleiben, sind die μεταπορεύομενοι τεχνῖται in Telmessos kollektiv betroffen, und die ihnen auf unbegrenzte Zeit zugedachte Aufgabe ist auch nur von ihnen insgesamt zu erfüllen.<sup>67</sup>

Kollektiv belastet sind etwa auch die athenischen Metöken bei den εἰσφοραῖ, wo sie alle zusammen ein Sechstel der angesetzten Gesamtsumme beizusteuern haben.<sup>68</sup> Wie dieses Sechstel auf die einzelnen Metöken, deren individuelle Vermögen ja nicht dem die Bürger betreffenden τίμημα unterlagen, umgelegt wurde und ob die wohl nach Analogie der bürgerlichen gebildeten μετοικικαὶ συμμορίαι mit ihren dem Kreis der Metöken entnommenen ταμίαι und ἐπιμεληταῖ<sup>69</sup> als Hinweise auf irgend-eine eigene ‹Standesorganisation› der Metöken zu werten sind, ist leider ganz unbekannt.<sup>70</sup> Anzunehmen ist eine solche Organisation wohl für Paros, wo οἱ μέτοικοι als Urheber einer Ehrung eines Gymnasiarchen auftreten,<sup>71</sup> und vor allem für die Metökengruppe der κατοικεῦντες καὶ γεωργεῦντες von Lindos, die sich dort seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. mit zahlreichen Ehrenbeschlüssen hervorgetan haben.<sup>72</sup> Nach

185), hat neuerdings Ph. GAUTHIER, *Symbola*, 1972, 108–118, hervorgehoben (vgl. D. WHITEHEAD, *The Ideology of the Athenian Metic*, 1977, 8–10; 160).

<sup>65</sup> SIG<sup>3</sup> 480. H. POMTOW hat einen historischen Zusammenhang zwischen diesem aitolischen Beschuß gegen Usurpation von Steuerprivilegien durch σύνοικοι in Delphi und dem besprochenen χειροτέχνιον-Erlaß SIG<sup>3</sup> 481 angenommen. Dagegen mit Recht FLACELIÈRE, BCH 52, 1928, 200, und G. KLAFFENBACH, Kommentar zu IG IX<sup>2</sup> 1, 174.

<sup>66</sup> TAM II 1 (OGI 55), vgl. Chiron 8, 1978, 241 f.

<sup>67</sup> Nur als Problem aufzeigen läßt sich wohl die Frage, ob die τεχνῖται bloß eine durch die Art ihrer Tätigkeit definierte Gruppe innerhalb der πάροικοι von Telmessos waren und warum dann nur diese zu der ὁδοφυλακία herangezogen wurde.

<sup>68</sup> R. THOMSEN, *Eisphora*, 1964, 100–104; 116 f.; vgl. WHITEHEAD, a. O. 78–80.

<sup>69</sup> IG II<sup>2</sup> 244 (F. G. MAIER, *Griech. Mauerbauschriften I*, 1959, Nr. 10), Z. 26; POLLUX 8, 144.

<sup>70</sup> THOMSEN, a. O. 104; 118; GAUTHIER, a. O. 122 f.

<sup>71</sup> IG XII 5, 290 II.

<sup>72</sup> Zusammenstellung und Diskussion der Zeugnisse bei CH. BLINKENBERG, *Lindos II, Inscriptions*, 1941, 581 f. Inzwischen gibt es auch Belege für ganz entsprechend benannte Nichtbürgerverbände aus der rhodischen Peraia (P. M. FRASER–G. E. BEAN, *The Rhodian*

dem Dekret der Lindier vom Jahr 23 n. Chr. über die Feier der Smintheia<sup>73</sup> sollen freilich die sechs Choregen aus dem Kreis der κατοικεῦντες, die künftig die bürgerlichen Choregen zu unterstützen haben werden, nicht etwa von den κατοικεῦντες benannt, sondern von den lindischen ἐπιστάται ausgewählt werden, wenn sich niemand freiwillig zur Verfügung stellt (ποθαρείσθω δὲ τοὶ ἐπιστάται τοὶ ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ἔοντες ποτὶ τοῖς ἐκ πολειτῶν αἰρουμένοις χοραγοῖς καὶ ἄλλους χοραγοὺς ἐκ τῶν κατοικεῦντων καὶ γεωργεῦντων ἐν Λινδίᾳ πόλει ἔνους οὗ, εἴ κα μή τινες ἐπανγέλλωνται). In Telmessos könnten die δοφύλακες auf ähnliche Weise von städtischen Funktionären aus den μεταπορευόμενοι τεχνῖται ausgewählt worden sein; wir wissen aber darüber und über eine mögliche interne Organisation der telmessischen πάροικοι gar nichts und müssen uns damit begnügen, mit diesen offenen Fragen wenigstens einen ungefährten Horizont anzudeuten, in den sich das Fragment vielleicht einordnen ließe.

Die χώρα von Telmessos, die heutige Küstenebene von Fethiye, ist auf drei Seiten von den noch immer dicht bewaldeten, dünn besiedelten und vor allem im Norden und Süden schwer zugänglichen Bergen des Taurus umschlossen.<sup>73a</sup> Daß diese Teile des Territoriums von Telmessos im Grenzgebiet zu den Nachbarstädten Kadyanda im Norden, Pinara im Süden sowie Tlos und Araxa im östlich gelegenen Xanthostal einer besonderen Kontrolle und Überwachung bedurften, läßt sich gerade für die Zeit unseres Textes mit den Einblicken illustrieren, die die bekannte Orthagoras-Inscription aus Araxa<sup>74</sup> in die allgemeine Unsicherheit der damaligen Lage im nordwestlichen Lykien schlaglichtartig gewährt. Κλωπεία und ἀπαγωγή von Bürgern, Grenzkriege mit Bubon und Kibyra und Gebietsstreitigkeiten, die in einem Prozeß vor dem lykischen Koinon ausgetragen werden, beunruhigen jahrelang Araxa; in Xanthos und Tlos versuchen Abenteurer, sich zu Tyrannen zu machen.<sup>75</sup> So versteht man auch, warum es Eumenes II. 181 ein Anliegen gewesen ist, daß die κατοικοῦντες ἐν Καρδάκων κώμῃ, die man wohl irgendwo am Rand der Ebene von Telmessos vermuten darf, zu ihrem Schutz die Befestigung ihres Dorfes instand setzen konnten: ἐπισκευάσαι δὲ καὶ τὸ προϋπάρχον αὐτοῖς πυργίον, ὅπως ἔχωσιν ὁχύρωμα.<sup>76</sup> Eine In-

Peraea and Islands, 1954, 2 f. Nr. 1 f.) und von der Insel Telos (W. PEEK, Inschriften von den dorischen Inseln, Abh. Akad. Leipzig 62, 1, 1969, 22 f. Nr. 46).

<sup>73</sup> IG XII 1, 762 (F. SOKOLOWSKI, Lois sacrées des cités grecques, 1969, 137).

<sup>73a</sup> Vgl. die Beschreibung des Gebietes von Telmessos und seiner gebirgigen Grenzlandschaften im Norden und Osten, die L. ROBERT kürzlich auf Grund von eigenen Reisen und Berichten aus dem 18. und 19. Jahrhundert gegeben hat (Journal des Savants 1978, 10–18; 22–34).

<sup>74</sup> G. E. BEAN, JHS 68, 1948, 46 ff. Nr. 11 (POUILLOUX, Choix d'inscriptions grecques, 1960, 4).

<sup>75</sup> J. u. L. ROBERT (BE 1950, 183, in: REG 63, 185–197) haben die Bedeutung dieser Nachrichten hervorgehoben und auch über deren Datierung – die Anfänge der Auseinandersetzungen mit Bubon könnten sogar noch in die Zeit der ptolemäischen Herrschaft in Lykien zurückreichen – gehandelt.

<sup>76</sup> Vgl. o. Anm. 19.

schrift aus der Regierungszeit des Commodus berichtet Jahrhunderte später von größeren Auseinandersetzungen zwischen Bubon und Λησταί,<sup>77</sup> und nur wenig jüngeren Datums sind die beiden epigraphischen Belege für ὁροφύλακες im nordöstlich der Kibyratis benachbarten Gebiet der Ormeleis beim heutigen Tefenni.<sup>78</sup> Man ist also gewiß berechtigt, die hellenistische ὁροφύλακία von Telmessos mit Spiritus lenis zu schreiben und auch in ihr eine Institution zur Sicherung der gebirgigen Grenzgebiete der telmessischen χώρα zu sehen.<sup>79</sup>

Von den beiden ὁρο- oder ὁροφύλακες-Belegen aus dem ptolemäischen Herrschaftsbereich muß man wohl die auf die Thebais zur Zeit des Ptolemaios IV. bezügliche Inschrift OGI 111 ganz aus diesen Überlegungen ausklammern, weil ein späterer Inschriftenfund<sup>80</sup> gezeigt hat, daß der dort genannte Ἡρώιδης Δημοφῶντος<sup>81</sup> gar nicht [ὁρο]φύλακες<sup>82</sup> oder [ὁρε]οφύλακες<sup>83</sup> sondern γεροφύλακες war.<sup>84</sup>

Das zweite Zeugnis ist die Eingabe PSI 406, mit der sich um 259 v. Chr. der in Palästina für den Dioiketen Apollonios tätige συνωμοστής Herakleides bei Zenon über zwei seiner Untergebenen beschwert, die sich anstelle ihrer eigentlichen Aufgabe als Pferde- und Maultierpfleger mit einem höchst dubiosen Handel von Sklavinnen beschäftigten.<sup>85</sup> Leider ist der merkwürdige Text gerade an der Stelle besonders unklar, an der ein ὁροφύλακες erwähnt ist, in dem alle Interpreten stets einen ὁροφύλακες gesehen haben, was dann zu verschiedenen Überlegungen über die

<sup>77</sup> F. SCHINDLER, Die Inschriften von Bubon, SAWW 278, 3, 1972, 11 ff. Nr. 2.

<sup>78</sup> L. ROBERT, Hellenica 13, 1965, 99 mit den Nachweisen. Von den drei dort besprochenen Grabinschriften von ὁροφύλακες etwa derselben Epoche aus dem Gebiet des Sultan dağı beleuchtet eine (J. R. S. STERRETT, An Epigraphical Journey in Asia Minor, 1888, Nr. 156) deren Gefährdung durch Räuber in bemerkenswerter Weise: Αὐτὸς Πατροκλῆς καὶ Δουδα Σουσου νίψῃ ὁροφύλακι ἴσφαγέντι ὑπὸ ληστῶν μνήμης χάριν.

<sup>79</sup> L. ROBERT hat diese Interpretation begründet und wiederholt verteidigt, besonders etwa in L. u. J. ROBERT, La Carie II, 1954, 42; 282. Ὁροφύλακες sind dagegen die οὐροφύλακες von Chios (GDI 5653), deren Aufgabe ausdrücklich als Sorge für die Unverletzlichkeit der οὐροι (ὅροι) bezeichnet ist.

<sup>80</sup> W. SCHUBART, Zeitschr. f. ägypt. Sprache 47, 1910, 154–157 (SB 1918).

<sup>81</sup> Zusammenstellung der Belege bei W. PEREMANS–E. VAN T'DACK, Prosopographia Ptolemaica II, 1952, Nr. 2059.

<sup>82</sup> DITTBURGER im Gefolge von M. L. STRACK.

<sup>83</sup> WILCKEN, AfP 3, 1906, 323; vgl. DITTBURGERS Addenda in OGI II S. 542. Auf die ὁροφύλακες des kaiserzeitlichen Ägypten (dazu etwa J. C. SHELTON im Kommentar zu P. Mich. 622, 1971) hat zuletzt wieder L. ROBERT (Hellenica 13, 100) in diesem Zusammenhang verwiesen.

<sup>84</sup> Die Autoren der Prosop. Ptolem. entscheiden sich nicht zwischen [ὁρε]οφύλακες und γεροφύλακες, aber solches Schwanken ist, wie SCHUBART, a. O. 156, sogleich erkannt hat, der Quellenlage nicht angemessen.

<sup>85</sup> Vgl. die Interpretationen von WILCKEN, AfP 6, 1920, 393; M. ROSTOVZEFF, A Large Estate in Egypt in the Third Cent. B. C., 1922, 25 f.; G. McLEAN HARPER, AJPh 49, 1928, 17–19; V. TCHERIKOVER, Mizraim 4–5, 1937, 9 ff., besonders 17 mit Anm. 10; Hellenistic Civilization and the Jews, 1959, 69 mit Anm. 85.

Art der Grenze geführt hat, an der dieser ὁροφύλαξ seinen Dienst geleistet habe,<sup>86</sup> wobei TCHERIKOVER dem Papyrus sogar noch entnehmen wollte, daß der ὁροφύλαξ sich durch den Betrieb eines wenig soliden Wirtshauses an der Grenze einen Nebenverdienst verschafft habe.

Nach der Eingabe hieß der Dienstsitz des ὁροφύλαξ Πηγαί, und A. ALT<sup>87</sup> wie F.-M. ABEL<sup>88</sup> haben diesen Ort nordöstlich von Jaffa an den Quellen des Nahr el 'Audja lokalisiert, wo die Küstenebene von Scharon an das südliche Bergland von Samaria grenzt und wichtige Straßen den Zugang zu letzterem erleichtern. Wir haben uns mit diesen landeskundlichen Fragen hier nicht weiter zu beschäftigen, aber angesichts der von ABEL eindrücklich beschriebenen geographischen Situation ist wohl zumindest nicht ausgeschlossen, daß es sich auch hier um einen ὁροφύλαξ handelt, der irgendwie zu den ptolemäischen Sicherheitsorganen gehört, von denen die Fischverteilungsliste P. Cair. Zen. 59006 unter den Papieren Zenons aus seiner Zeit in Palästina noch einen ἀκροφύλαξ, einen φυλακάρχης und einen ἀρχιυπηρέτης nennt.<sup>89</sup>

In dem Beschwerdebrief des Herakleides ist davon die Rede, daß dem ὁροφύλαξ eine παιδίσκη von einem der Beschuldigten (oder beiden) übergeben wurde: ... παρέδωκεν αὐτὴν τῷ ὁροφύλακι ... αὕτη δέ ἐστιν ἡ Πηγαῖς παρὰ τῷ ὁροφύλακι. Die näheren Umstände dieser Übergabe sind unklar, aber man fragt sich, ob hier nicht, eher als die Verwendung des Mädchens als Amüsierdame in dem von TCHERIKOVER vermuteten Lokal des ὁροφύλαξ, eine gewisse Parallel zu dem Vertrag zwischen Milet und Herakleia aus dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr.<sup>90</sup> vorliegt, in dem die beiderseitigen ὁροφύλακες angewiesen werden, die ihnen übergebenen flüchtigen Sklaven aus der Partnerstadt festzunehmen, den vorgesetzten Behörden zu melden und bis zu einer von diesen zu vermittelnden Auslieferung in Gewahrsam zu halten, ja sogar Eigentümer der Sklaven werden sollen, wenn diese Auslieferung nicht zustande kommt.

Die Nachrichten über ὁροφύλακες in Milet und Herakleia in hellenistischer Zeit sowie in Amyzon schon im 4. Jahrhundert v. Chr.<sup>91</sup> deuten aber einen verfassungs-

<sup>86</sup> TCHERIKOVER gibt eine Zusammenfassung dieser Diskussion in: Hellenistic Civilization, a. O., dazu etwa noch M. HENGEL, Judentum und Hellenismus<sup>2</sup>, 1973, 41; M. AVI-YONAH, RE Suppl. 13 (1973), Palaestina, 352 f.

<sup>87</sup> Zeitschr. d. Deutsch. Palästina-Vereins 45, 1922, 220–223.

<sup>88</sup> Rev. bibl. 36, 1927, 390–400 mit der Kartenskizze S. 392 (Géographie de la Palestine I, 1933, 472 f.).

<sup>89</sup> Zu dieser Liste TCHERIKOVER, Mizraim 4–5, 1937, 37 f.; 59 ff.; vgl. BAGNALL, am Anm. 34 a. O. 16.

<sup>90</sup> I. Milet 150 (SIG<sup>3</sup> 633) Z. 87–99. Zur Datierung, über die ich bei der Publikation der neuen Inschriften von Herakleia zu handeln haben werde, L. ROBERT, BCH 102, 1978, 509 f.

<sup>91</sup> Einige Informationen über die noch unveröffentlichte Inschrift aus Amyzon (vgl. die Ankündigung der Publikation in BCH 102, 1978, 508) hat L. ROBERT in CRAI 1953, 407 f., gegeben.

geschichtlichen Kontext im Rahmen der griechischen Polis an, den man bei der Einordnung der telmessischen δροφυλακία des beginnenden 2. Jahrhunderts v. Chr. der ptolemäischen Reichsorganisation in Palästina vorziehen wird.<sup>92</sup> Dem Vertrag zwischen Milet und Herakleia sind dabei wichtige Details über den Charakter dieses Amtes in Milet zu entnehmen, die auch für das Verständnis des Textes von Telmessos hilfreich sein werden.

Die ἐν ἔκατέραι τῶν πόλεων δροφύλακες sind nämlich dort im weiteren Verlauf des Textes als οἱ μὲν ἐμ Μιλήτωι τὴν ὀνήν ἔχοντες τοῦ τέλους und οἱ δὲ ἐν Ἡράκλεια τὸ δροφυλακικὸν τέλος ἔχοντες einander gegenübergestellt. Für die milesischen δροφύλακες bestätigt dabei die enge Parallelität der beiden Formulierungen, was man an sich auch schon aus dem bestimmten Artikel bei τέλος folgern muß, weil dieser sich nur als Wiederaufnahme eben der in der vorigen Zeile genannten ἐν ἔκατέραι τῶν πόλεων δροφύλακες verstehen läßt: Τέλος heißt hier, wie im völlig eindeutigen Fall von Herakleia, nicht ‹Steuer›,<sup>93</sup> sondern ‹öffentliche Aufgabe›, ‹Amt›,<sup>94</sup> meint also nichts anderes als das ebengenannte Amt der δροφύλακες. Der selbe Sprachgebrauch ist auch im folgenden Abschnitt des Vertrages (Z. 99–105) beibehalten, wo das τέλος τῆς πορθμίδος τῆς εἰς τὸν Ἰωνοπολιτικὸν κόλπον nach dem Zusammenhang sicher kein «ferry-toll»,<sup>95</sup> sondern der öffentliche Fährdienst selbst ist.

In dem auf die δροφύλακες bezüglichen Paragraphen ist also überhaupt keine Rede von irgendwelchen weiteren τελῶναι, und natürlich erst recht nicht davon, daß die milesischen δροφύλακες «Hilfsbeamte oder Diener der τελῶναι in Milet» gewesen seien, wie A. REHM in seinem Kommentar zu der Inschrift annahm,<sup>96</sup> oder

<sup>92</sup> Man könnte sogar daran denken, daß die Ptolemäer mit der palästinischen δροφυλακία eine Polisinstitution nachgeahmt haben, wie auch sonst Einrichtungen griechischer Polisadministration für die lagidische Verwaltung Pate gestanden haben (PRÉAUX, CE 29, 1954, 322–324).

<sup>93</sup> Mit der Bedeutung ‹Steuer› ist τέλος natürlich auch im hellenistischen Milet gebräuchlich gewesen, wie etwa der Vertrag mit Pidasa zeigt (I. Milet 149, Z. 19 f.; 25).

<sup>94</sup> In τὰ μέγιστα τέλη oder οἱ ἐν τέλει ist dieser Wortsinn so gängig, daß es keiner Nachweise bedarf. Daß τέλος auch weniger prominente Funktionen bezeichnen kann, zeigen zwei weit voneinander entfernte Beispiele: Bei Aischylos ist Klytaimnestras Auftrag an ihre Mägde, dem heimkehrenden Agamemnon Teppiche auf den Weg zu breiten, ein τέλος (Ag. 908 f.), und Pollux kommentiert ἡρωκεία, Funktion des αῆρος, mit τέλους τινὸς ὄνομα (4, 93). Diese Bedeutung von τέλος ist auch vorausgesetzt, wenn ἀτέλεια λειτουργιῶν verliehen wird (vgl. nur I. Milet 149, Z. 35–38), wobei unter den häufig anzutreffenden genaueren Definitionen etwa die ἀτέλεια στρατείας (CH. HABICHT, Klio 52, 1970, 141; Z. TAŞLIKIOĞLU–P. FRISCH, ZPE 17, 1975, 106–108) und besonders die ἀτέλεια φιλακῆς, die J. u. L. ROBERT, BE 1976, 572, in: REG 89, 524, in der von TAŞLIKIOĞLU und FRISCH, a. O., publizierten hellenistischen Inschrift aus Skepsis entdeckt haben, verdeutlichen können, wie die Milesier dazu kamen, auch die δροφυλακία als τέλος zu bezeichnen.

<sup>95</sup> So im Greek-English Lexicon von LIDDELL–SCOTT–JONES, s. v. πορθμίς. Auch für die delische πορθμής ἡ εἰς Πύρνειαν ist diese Interpretation wohl kaum angebracht.

<sup>96</sup> Milet I 3, Das Delphinion, 1914, 363. Ähnlich anscheinend M. I. FINLEY, Seminar 9,

daß sie ihre Anzeige über die festgenommenen Sklaven den προτάνεις und den εἰσημένοι ἐπὶ τῇ φυλακῇ «vermittels der Steuerpächter» gemacht hätten, wie H. MÜLLER neuerdings im Gefolge REHMS die Inschrift versteht.<sup>97</sup>

Anlaß für dieses Mißverständnis dürfte gewesen sein, daß die ὁροφυλακία in Milet kein öffentliches Amt im eigentlichen Sinn, sondern eine auf dem Weg der ὀνή verggebene Dienstleistung war, sich bei ihr aber in der Tat keine der Steuer- oder Monopolpacht vergleichbare Rendite vorstellen läßt, die Kapitalisten dazu hätte bewegen können, in der Übernahme der ὁροφυλακία eine gewinnbringende Geldanlage zu sehen. Dennoch ist in dem milesisch-herakleotischen Vertrag für die Übertragung dieser Funktion genau das Vokabular gebraucht, das von der ‹Staatspacht› her geläufig ist – ein Geschäft, das die Griechen bekanntlich als ὀνή aufgefaßt haben.<sup>98</sup>

Die Formulierung *οἱ ἐμι Μιλήτωι τὴν ὄνην ἔχοντες τοῦ τέλους* hat sogar so exakte formale Analogien wie *τοὶ ἔχοντες τὰν ὄναν λιβανοπωλᾶν, δσπρίων, ταρείχου* und *ὁ ἔχων τὰν ὄναν τοῦ ἴατοικοῦ* in dem berühmten späthellenistischen Kultgesetz aus Kos,<sup>99</sup> das die Pächter städtischer Steuern und Monopole zu bestimmten Opfern verpflichtet, sowie *ὁ τὴν ὄνην ἔχων von Myras Konzessionär der Küstenschiffahrt nach Limyra (ἡ ἐπὶ Λίμυρα πορθμιαὶ ὄνη)* in einer freilich erst der späteren Kaiserzeit angehörenden Inschrift.<sup>100</sup> In dem koischen Gesetz ist *ἔχων τὰν ὄναν* synonym gebraucht mit *τὰν ὄναν ἔωνημένος, ἀγοράξας*<sup>101</sup> und vor allem dem in diesem Zusammenhang auch sonst üblichen *πριάμενος*,<sup>102</sup> das zu dem milesischen Vertrag zu-

1951, 89, dessen Unterscheidung, *πρᾶσις* (Z. 100) = auction – ὄνη (Z. 90) = tax-farming, aber nicht recht verständlich ist.

<sup>97</sup> Milesische Volksbeschlüsse, 1976, 46.

<sup>98</sup> Vgl. etwa schon M. ROSTOWZEW, Geschichte der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit, 1902, 5 f.; neuerdings hat D. BEHREND, Attische Pachturkunden, 1970, 46–48; 69–71, über die Abgrenzung der ὄνη gegen die μίσθωσις gehandelt.

<sup>99</sup> SIG<sup>3</sup> 1000 (SOKOŁOWSKI, am Anm. 73 a. O. 168), Z. 14–16.

<sup>100</sup> OGI 572, dazu L. ROBERT, Noms indigènes dans l'Asie-Mineure gréco-romaine, 1963, 35 f.; Documents d'Asie-Mineure méridionale, 1966, 52.

<sup>101</sup> Um die Inhaber des Rechtes zur Benützung der städtischen Thunfisch-Warte handelt es sich bei den ἀγοράξαντες τὰν ὄναν σκοπᾶς δαμοσίας (Z. 10). Wie dieses Monopol funktionierte, zeigt eine von L. ROBERT, Hellenica 9, 1950, 94–97, behandelte Inschrift aus Kyzikos (Michel 1225; E. SCHWERTHEIM, in: Stud. z. Religion u. Kultur Kleinasiens, Festschrift F. K. Dörner, 1978, II 813 f.). Der Kommentar von W. A. L. VREEKEN, De lege quadam sacra Coorum, 1953, 70–73, führt, J. TOEPFFER (MDAI[A] 16, 1891, 424) folgend, in die Irre, wenn er von der Pacht lediglich einer Benützungssteuer ausgeht. Der Z. 11 behandelte τὰν ἄλλαν μισθωσάμενος σκοπὰν τὰν ἐπὶ Ναυτιλέου ist kein Argument für diese Annahme: Der Unterschied besteht im Geschäftstyp der Überlassung, ὄνη bei der δαμοσία σκοπά, bei der anderen μισθωσις.

<sup>102</sup> Vgl. z. B. Andoc. 1, 73 (ὄνάς πριάμενοι ἐκ τοῦ δημοσίου), SIG<sup>3</sup> 218 (οἱ ἀν τὴν ὄνην πριώνται τῶν παρανομησάντων), IG II<sup>2</sup> 1176 (οἱ πριάμενοι τὸ θέατρον = οἱ ὄνηται; zu diesem Vertrag BEHREND, a. O. 86–88), oder die Revenue Laws des Ptolemaios II., wo die Steuerpächter mehrfach als ἔχοντες bzw. πριάμενοι τὰς ὄνάς bezeichnet sind (J. BINGEN,

rückführt. Dort heißen nämlich die schon erwähnten «Pächter» des Fährdienstes nach dem Golf von Ioniapolis οἱ προίμενοι τὴν ὠνήν,<sup>103</sup> eben weil sie bei der Versteigerung dieser Konzession durch die ἀνατάκται der Stadt Milet das Höchstgebot gemacht und mit Kauf und Barzahlung das Recht erworben haben, die staatliche Fähre zu betreiben und in der Erhebung der festgesetzten Fahrpreise ihr Kapital wieder hereinzubringen und ihren Gewinn zu erwirtschaften.

Andererseits sind aber etwa in Teos οἱ προίμενοι τὴν παράσχεσιν τῶν ἱερείων die Unternehmer, mit denen die Stadt einen Dienst- oder Werkvertrag über die Lieferung der von ihr benötigten Opfertiere abgeschlossen hat.<sup>104</sup> Daß auch solche Geschäfte ὡνή heißen, zeigt z. B. eine Inschrift aus Erythrai (... οἱ ἀγορανόμοι πωλοῦντες τὰς ὧνάς προστιθέτωσαν τὴν ποίησιν τῶν στεφάνων), in der für die Vergabe des Kontraktes mit πωλεῖν eines der hier geläufigen Verben des Verkaufens gebraucht ist;<sup>105</sup> man vergleiche nur die Stiftung der Phainia Aromation aus Gytheion (... ὅπως οἱ ἄρχοντες, ὅταν καὶ τὰ λοιπὰ δημόσια ἔργα ἐγδίδωσιν, ... καὶ τὴν ἐλαιικὴν πιπράσκωσιν παροχήν),<sup>106</sup> die Ehrung eines Philokrates durch Kameiros, der dort gegen Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. anstelle der kostspieligen staatlichen Regie beim Unterhalt der Befestigungen die anderswo längst schon übliche Vergabe der Bauarbeiten im Werkvertrag eingeführt hatte: ὅπως πωλητὰ τὰ ἔργα γίνηται,<sup>107</sup> oder die bekannte Inschrift für Protogenes von Olbia,<sup>108</sup> der die Bauverträge für die Stadtmauer öffentlich vergab (ἀπέδοτο πάντα τὰ ἔργα ὑπὸ κήρυκα) und die Unternehmer, die zu dieser Terminologie passend ἔργῶναι heißen, durch sofortige

Sammelbuch, Bh. 1, 1952, Index XIII s. v. ὡνή). Technisch ist diese Terminologie auch für den Verkauf von Priesterbürgern, für den hier als ein Beleg aus vielen I. Priene 174 (SOKOŁOWSKI, Lois sacrées de l'Asie Mineure, 1955, 37) steht: Διαγραφὴ Διονύσου Φλέου. ... ἐπὶ τοῖσδε πωλοῦμεν τὴν ἱερωσύνην ... ὁ προίμενος ἱερήσεται χρόνον ὅσον ἂν βιοῖ ... ἐάν ὑπέρ ... δραχμὰς εὔθῃ ἡ ἱερωσύνη ... καταβαλεῖ δὲ ὁ προίμενος ...

<sup>103</sup> Vgl. im zweiten milesischen Beschuß von 223/2 über die Einbürgерung von Kretern (I. Milet 37, Z. 67 ff.): ποιήσασθαι [δὲ καὶ τὸν ἀνα]τ[άκτα]ς τὴν πρᾶσιν τοῦ ἐνλιμενίου ἐφ' ὃντε οἱ προ[άμενοι τὴν ὧνήν ἀ]τελ(εῖ)ς [ἀφήσουσ]ιν τὸν εἰσάγοντάς τι τῶν πολι[τογραφηθέντων].

<sup>104</sup> HERRMANN, Anadolu 9, 1965, S. 38, II 44 f. mit dem Kommentar S. 67 f. In derselben Inschrift wird wenig später (Z. 57 ff.) die Beschaffung der Kränze für das ἄγαλμα des Antiochos III. geregelt: προσπωλεῖν δὲ τῇ ὧνῇ τῆς στεφανοπωλίας τοὺς ἑκάστοτε γινομένους ταμίας τὴν παράσχεισιν τῶν στεφάνων τούτων. Weil das Geschäftsobjekt στεφανοπωλία (das Wort ist sonst nicht belegt) heißt, hat BEHREND (a. O. 47) an eine «Konzession zum Devotionalienhandel» entsprechend den im vorigen Abschnitt erwähnten Monopolen gedacht, aber προσπωλεῖν τὴν παράσχειν erklärt sich besser, wenn man mit HERRMANN (a. O. 71 f.) von einem Dienstleistungsvertrag ausgeht.

<sup>105</sup> SIG<sup>3</sup> 284 (H. ENGELMANN-R. MERKELBACH, Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai, 1973, 503).

<sup>106</sup> SEG 13, 258; WILHELM, Pragmat. Akad. Athen. 17, 1951, 98 f.

<sup>107</sup> MAIER, Griech. Mauerbauschriften I Nr. 49.

<sup>108</sup> SIG<sup>3</sup> 495 (vgl. MAIER, a. O. Nr. 82), Z. 130 ff.

Anzahlung einer Arrha<sup>109</sup> zu besonders günstiger Kalkulation veranlaßte. Bei allen diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen,<sup>110</sup> sind die Rollen scheinbar der sprachlichen Fixierung des Geschäftes entgegengesetzt: Die «verkaufende» Stadt bezahlt in Wirklichkeit, und der «kaufende» Unternehmer bekommt das vereinbarte Geld. Besonders deutlich ist dies etwa an der Stelle der Protogenes-Inschrift, wo es um die Finanzierung einer Gesandtschaft zum Skythenkönig Saitaphernes geht, die der zum Zug gekommene Auftragnehmer aus dem ihm zugewiesenen Fixum zu bewerkstelligen hatte (Z. 45 ff.: πραθέντος τοῦ στόλου εἰς βασίλεια κατὰ τὸ φύγισμα, ἐν ᾧ ἔδει τοὺς ἀγοράσαντας λαμβάνειν παρὰ τῆς πόλεως χρυσοῦς τριακοσίους, καὶ ἀγοράσαντος Κόνωνος, διὰ τὸ δὲ τὰ χρήματα μὴ δύνασθαι δοῦναι τοὺς ἀρχοντας ... διαλυσαμένων τὴν ὥνην πρὸς τὴν πόλιν καὶ διὰ ταῦτα τρις ἀναπραθείσης τῆς ὥνης ...), oder in einem Papyrus vom Jahr 247 v. Chr. aus dem karischen Kalynda,<sup>111</sup> wo ein Unternehmer die Lieferung von Wein für eine Panegyris im öffentlichen Dienstvertrag übernommen (διεργάγος ... ἐπρίατο παρὰ τῆς πόλεως παρασχεῖν οἶνον), aber nur einen Teil der vereinbarten Bezahlung erhalten hatte (καὶ εἰς τοῦτο ἀποδεδωκότων μοι τῶν ταμιῶν ...) und deshalb gegen die Stadt prozesierte.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, das angedeutete Phänomen in den Zusammenhang einer rechtsgeschichtlichen Theorie zu stellen. BEHREND hat in seiner Anm. 98 genannten Arbeit über die attische Bodenpacht (S. 28–49, besonders 40–44) seine Ansicht von der «Einheitlichkeit der μίσθωσις» vorgetragen, die sich für den Abschluß sowohl von Pacht- als auch von Werk-/Dienstverträgen<sup>112</sup> verwenden ließ und bei der das Sichverpflichten des Vertragsnehmers μισθοῦσθαι heißt, ganz gleich, ob dieser bei der Bodenpacht Zins zahlen oder beim Werkvertrag Entlohnung erhalten wird. Als Grundlage dieser Identität der beiden für unser Rechtsdenken verschiedenen Geschäftstypen verstand BEHREND die pragmatische Einsicht der Griechen, daß beide Male «die Arbeitsleistung zur Gewinnung des Lebensunterhaltes» geschäftsentscheidend war (41 f.). Vielleicht läßt sich dieses Erklärungsmodell auf den Kauf ausdehnen und von einer ähnlichen Einheitlichkeit der ὥνη sprechen, die

<sup>109</sup> Dazu F. PRINGSHEIM, The Greek Law of Sale, 1950, 373 f.

<sup>110</sup> Zu berücksichtigen ist vor allem das eben angerührte weite Feld der als ὥνη stilisierten Werkverträge bei öffentlichen Bauten, zu dem auf die Quellen- und Literaturzusammenstellung von MAIER, a. O. II 40 f. Anm. 5; 50–52, und auf das Verzeichnis der οὖτε ἐπρίαντο τὰ πυθικὰ ἔργα in Delphi verwiesen sei (vgl. o. Anm. 54), mit dem erst kürzlich ein wichtiges Dokument über die delphischen ἔργῶνται hinzugekommen ist. Das skizzierte rechtsgeschichtliche Problem hat A. BURFORD, The Greek Temple Builders at Epidaurus, 1969, 161, gestreift, aber nicht weiterverfolgt.

<sup>111</sup> P. Cair. Zen. 59341 a.

<sup>112</sup> So sind die attischen Bauwerkverträge als μίσθωσις stilisiert, und die Vertragsnehmer heißen dort entsprechend nicht ἔργῶνται, sondern μισθωταί. Vgl. etwa auch die Vergabe der Aufzeichnung von Inschriften durch die athenischen Poletai auf dem Wege der μίσθωσις (ATL II A 9; D 8; IG I<sup>2</sup> 76; 110; 115; IG II<sup>2</sup> 3–5; Hesperia 43, 1974, 157 ff. Z. 47 ff. mit dem Kommentar von R. S. STROUD, S. 183 f.).

den Griechen die für unser Gefühl ‹echte› ὀνή der Staatspacht und den als ὀνή stilisierten Werk-/Dienstvertrag ohne Rücksicht auf die Richtung, in der die mit dem Geschäft verbundenen Zahlungen zwischen den Partnern gegangen sind, als typengleich erscheinen ließ, weil der ποιάμενος mit der Bewirtschaftung einer staatlichen Einnahmequelle wie mit dem Anspruch auf Entgelt für seine Leistungen an den Staat in jedem Fall das mit der ὀνή intendierte Recht erwarb, aus seiner Tätigkeit im Auftrag der Polis persönlichen Nutzen zu ziehen. Die Einheitlichkeit der Terminologie in den beiden einander folgenden Paragraphen über das τέλος der δροφυλακία und das τέλος der πορθμίς εἰς τὸν Ἰωνοπολιτικὸν κόλπον im Vertrag zwischen Milet und Herakleia demonstriert diese Einheit der ὀνή mit aller Deutlichkeit.

Man muß also davon ausgehen, daß die δροφυλακία in Milet im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. im Dienstvertrag an den (oder die) Unternehmer vergeben worden ist, der dafür das preisgünstigste Angebot machte. Zu einem solchen Vertragsverhältnis paßt auch vorzüglich, daß nach Z. 96 ff. nicht die Stadt, sondern die δροφύλακες von den Eigentümern der entlaufenen und rückgeführten Sklaven eine Prämie, das ἀναγώγιον, von 12 rhodischen Drachmen alter Währung<sup>113</sup> und dazu noch eine Aufwandsentschädigung (τροφῆς δύολόν) für jeden Verwahrungstag erhalten sollen, vielleicht weil diese Aufgabe im Vertrag der δροφύλακες gar nicht vorgesehen gewesen war und deshalb extra entgolten werden mußte, und daß insbesondere das Eigentum an den aufgegriffenen Sklaven den δροφύλακες und eben nicht der Stadt verfällt, wenn niemand innerhalb einer Viermonatsfrist Rechte an ihnen geltend macht. Da diese Bestimmungen die δροφύλακες beider Städte in gleicher Weise betreffen, muß man wohl folgern, daß auch die herakleotischen δροφύλακες damals private Unternehmer waren.

Im 4. Jahrhundert v. Chr. figurierte in Amyzon der δροφύλαξ dagegen «parmi les dignitaires de la cité».<sup>114</sup> Ob das früher auch in Milet der Fall war und ob Rentabilitätserwägungen wie bei dem erwähnten Mauerbau in Kameiros die spätere Einführung der ὀνή bei der Vergabe der δροφυλακία veranlaßt haben, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, welche Qualifikation von den Bewerbern um die milesische δροφυλακία gefordert wurde, aber es ist zu vermuten, daß man dieser Funktion keine so erstrangige sicherheitspolitische Bedeutung zugemessen haben kann, wie sie für das Kommando der Forts auf dem Festland und den milesischen Inseln, die φρουραχία, und den Garnisonsdienst dort und in der Stadt, die φυλακὴ πατὰ πόλιν καὶ φρουρική, aus den bekannten Vorbehalten zu erschließen ist, mit denen die Milesier die eingebürgerten kretischen Söldner für 20, die eingebürgerten Trallianer und Herakleoten für 10 Jahre Bewährungszeit vom Zugang zu diesen

<sup>113</sup> Dazu L. ROBERT, Etudes de numismatique grecque, 1951, 173 f.

<sup>114</sup> L. ROBERT, am Anm. 91 a. O.

Funktionen ausschlossen, während ihnen die μετουσία τῶν λοιπῶν πάντων sogleich offenstand.<sup>115</sup>

Für Telmessos setzt das königliche Schreiben, das ja nur eine Reform verfügte, die Existenz der ὁροφυλακία bereits voraus. Wir wissen aber überhaupt nicht, auf welche Weise die ὁροφυλακες dort bislang bestellt worden waren, und können nur vermuten, daß sich mit den bisherigen Methoden nicht mehr genügend Leute für diese ja gewiß nicht erst in der Kaiserzeit mühsame und mitunter gefährliche Aufgabe hatten finden lassen.<sup>116</sup> Man wird nicht einmal mit Sicherheit sagen können, ob die μεταπορευόμενοι τεχνῖται erst von jetzt an zu der (nach dem Beispiel von Amyzon bislang in Telmessos den πολῖται obliegenden?) ὁροφυλακία herangezogen wurden oder ob die Neuerung lediglich in der Befreiung vom χειρωνάξιον bestand, die eine gewisse Analogie zu der Befreiung der χωροφυλακες von der im übrigen ungeklärten Abgabe des στατήριον im Sympolitievertrag zwischen den westlokrischen Städten Myania und Hypnia aus dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr. darstellen könnte.<sup>117</sup>

Daß auch Telmessos seine φρούρια hatte, zeigt die Erwähnung von *castra Telmessium* im Friedensvertrag von Apameia.<sup>118</sup> Wenn der Dienst in diesen φρούρια so strikt wie in Milet oder Teos auf die Bürger beschränkt war, als ὁροφυλακες aber Metöken herangezogen wurden, kann man daraus für die telmessische ὁροφυλακία wohl eine ähnliche Abgrenzung von φρουραχία und φυλακή folgern, wie sie für Milet die Vergabe der ὁροφυλακία durch ὀνή nahelegt.

Bei den περίπολοι, die in Attika für die Sicherheit des Landes zu sorgen hatten, dienten seit dem 5. Jahrhundert sowohl Epheben als auch Nichtbürger,<sup>119</sup> die Formulierung unseres Erlasses scheint jedoch eher gegen einen ähnlich gemeinsamen Dienst von Bürgern und Metöken zu sprechen<sup>120</sup> und die telmessische ὁροφυλακία, über deren Organisation weiter gar nichts bekannt ist, ausschließlich den letzteren

<sup>115</sup> I. Milet 37, Z. 65 ff.; 143 (Staatsverträge 537), Z. 29 ff.; 150, Z. 50 ff. L. u. J. ROBERT haben jüngst bei der Publikation einer neuen Inschrift des 3. Jahrhunderts v. Chr. aus Teos (Journal des Savants 1976, 153 ff., besonders 196–235) über die φρούρια der hellenistischen Städte Kleinasiens gehandelt und sowohl ihre Bedeutung für die Sicherung der χώρα als auch die Gefahr von Aufstand, Abfall und Umsturz, die von dort ihren Ausgang nehmen konnten, hervorgehoben.

<sup>116</sup> Vielleicht hat sich dem Redaktor des Schreibens das für die Übernahme von Ämtern nicht geläufige αἰρεσθαι gerade deswegen hier aufgedrängt, weil es auch sonst das Mühevolle einer Aufgabe betont. So wird auch die ὁροφυλακία ein οὐ φαῦλον πρᾶγμα gewesen sein, wie es Sokrates und Glaukon vor sich sehen, wo sie es unternehmen (αἰρεσθαι), den Charakter der idealen Wächter der Politeia zu bestimmen (Plat. Pol. 2, 374 e).

<sup>117</sup> IG XI<sup>2</sup> 1, 748 (FdDelphes III 4, 352 mit weiteren Hinweisen).

<sup>118</sup> Liv. 37, 56, 4 f. Vgl. o. S. 86.

<sup>119</sup> Die Literatur zu den lange umstrittenen athenischen περίπολοι verzeichnet LAUNAY, am Anm. 24 a. O. II 834, dazu C. PÉLÉKIDIS, Histoire de l'éphébie attique, 1962, 35–47, vgl. Y. GARLAN, BCH 102, 1978, 107.

<sup>120</sup> Man erinnere sich aber an die oben erwähnte Unterstützung bürgerlicher Choregen durch sechs Choregen aus dem Kreis der κατοικεῦντες καὶ γεωργεῦντες von Lindos.

zuzuweisen. Daß die Jungbürger als περίπολοι Streifendienst in der χώρα leisteten, ist für die hellenistische Zeit auch aus Phokis<sup>121</sup> und Epirus<sup>122</sup> bekannt, und die aus dem karischen Apollonia/Salbake stammende Weihung eines παραφύλαξ<sup>123</sup> und der ihm unterstellten νεανίσκοι, die samt ihrem νεανισκάρχης als ὁροφυλακήσαντες bezeichnet werden, zeigt das Fortleben dieser Tradition in Karien bis in die hohe Kaiserzeit hinein.<sup>124</sup> In Milet, Herakleia und Telmessos hatte man sich, wie die diskutierten Inschriften erkennen lassen, zu Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. dieses Modell dagegen nicht zu eigen gemacht und keine Bedenken getragen, die mit der Vergabe durch ὄντη wie mit der Heranziehung von Metöken verbundene Schwächung der unmittelbaren Kontrolle dieses Dienstes durch die Polis in Kauf zu nehmen.

### Philotera

Ob die Bestimmungen über die ὁροφυλακία sich im folgenden noch fortgesetzt haben oder ob schon in der letzten Zeile des Fragmentes mit der Regelung eines weiteren Problems begonnen war, läßt sich wohl nicht mehr entscheiden. Vermutlich war dort von einem Funktionär – ob der Stadt oder des Königs, bleibt offen – die Rede, der Zuständigkeit an einem Ort hatte, dessen Namen man wohl nur als Φιλωτέρα wiederherstellen kann.

Es gibt zwei Städte dieses Namens, Φιλωτέρα am Roten Meer<sup>125</sup> und Φιλωτέρα/Φιλωτερία/Φιλοτερία<sup>126</sup> am See Tiberias in Palästina, die aber beide für das Frag-

<sup>121</sup> L. ROBERT, am Anm. 27 a. O. 108–110.

<sup>122</sup> L. ROBERT, Hellenica 10, 1955, 283–292; vgl. J. u. L. ROBERT, BE 1973, 260, in: REG 86, 110 f.

<sup>123</sup> Παραφύλακες sind auch für Städte im kaiserzeitlichen Lykien bezeugt, darunter für Kadyanda (TAM II 661), die nördliche Nachbarstadt von Telmessos. Wie üblich gehört das Amt, zu dem hier nur auf L. ROBERT, am Anm. 27 a. O. 101 ff., und Hellenica 11/12, 1960, 482 (Didyma, also milesische παραφύλακες!) und die inzwischen überholte Belegsammlung von MAGIE, am Anm. 13 a. O. 1515 f. Anm. 47, verwiesen sei, dort zu den von den prominenten Bürgern bekleideten und in ihren Ehrungen aufgezählten öffentlichen Funktionen. Wie der Polizeidienst im kaiserzeitlichen Telmessos organisiert war, wissen wir nicht, und natürlich erst recht nicht, wie sich die ὁροφυλακία in hellenistischer Zeit dort in einen vielleicht größeren Rahmen von Sicherheitsdiensten eingefügt hat.

<sup>124</sup> L. u. J. ROBERT, am Anm. 79 a. O. 281 ff. Nr. 162.

<sup>125</sup> H. KEES, RE 20, 1 (1941), Philoteras, 180 f.; P. M. FRASER, Ptolemaic Alexandria, 1972, I 177 f.; II 299 f. Anm. 348.

<sup>126</sup> Der Name ist in verschiedener Form überliefert, vgl. die Diskussion bei Steph. Byz. s. v. Φιλωτέρα, dazu E. HONIGMANN, RE, a. O., Philoteria, 181 f. Polybios berichtet davon (5, 70), daß die Stadt, die bei ihm Φιλωτερία heißt, im 4. Syrischen Krieg zu Antiochos III. übergang. – A. ALT (vgl. HENGEL, am Anm. 86 a. O. 43) hat Zweifel am städtischen Charakter der Ansiedlung geäußert (Palästinajahrbuch 33, 1937, 76 ff. [= Kl. Schriften<sup>2</sup>, 1959, II 384 ff.], besonders 86 ff.), aber Polybios bezeichnet den Ort, der nicht bedeutungslos gewesen sein kann (vgl. E. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes I<sup>2</sup>, 1901, 188 f.; 286 [Engl. Übers.: The History of the Jewish People I, ed. G. VERMES – F. MILLAR, 1973, 144;

ment aus Telmessos, bei dem man doch am ehesten an einen Ort im westlichen Lykien denkt, wohl nicht in Frage kommen. Beide Städte sind Gründungen des Philadelphos, die ihren Namen zu Ehren der Philotera tragen, der Tochter des Ptolemaios I. und der Berenike, mithin also der leiblichen Schwester des Philadelphos und der Arsinoë II., die schon vor dem Tod der Arsinoë (Juli 270) gestorben sein muß. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß wir in dem lykischen Φιλωτέρᾳ einen weiteren nach dieser Prinzessin genannten Ort zu erkennen haben.<sup>127</sup>

Philadelphos hat in Lykien die Hafenstadt Patara nach größeren baulichen Erneuerungen in Arsinoë umbenannt.<sup>128</sup> Es dürfte sich empfehlen, das neu bezeugte Philotera im Zusammenhang damit zu betrachten. Dann wird offenbar, daß Philadelphos seine beiden Schwestern in Lykien ebenso nebeneinander ehren wollte, wie er es auch am Roten Meer mit nach Arsinoë wie nach Philotera benannten Gründungen getan hat.<sup>129</sup>

Leider ist nicht überliefert, wann die Neubenennung von Patara erfolgte. Strabo fügt seiner Notiz über den Namenwechsel die Bemerkung an, daß sich trotzdem der alte Name gehalten habe (ἐπεκούάτησε δὲ τὸ ἔξ ἀρχῆς ὄνομα). HOLLEAUX<sup>130</sup> hat diese Nachricht so interpretiert, daß erst mit der Beendigung der ptolemäischen Herrschaft über Lykien durch Antiochos III. der Name Arsinoë wieder durch Patara ersetzt wurde, und G. KLAFFENBACH ist ihm darin gefolgt.<sup>131</sup> Ein Zenon-papyrus vom Jahr 257<sup>132</sup> könnte aber vielleicht zeigen, daß sich die neue Benennung

228]; A. ABEL, Géographie de la Palestine II, 1938, 284; Rev. bibl. 63, 1956, 89 f.), ausdrücklich als Polis, und weitere Überlieferung zum rechtlichen Status von Philoteria gibt es nicht.

<sup>127</sup> Zur Person der Philotera und zu ihrer anscheinend auch beim Königspaar sehr angesehenen Stellung am alexandrinischen Hof grundlegend R. PFEIFFER, Kallimachosstudien, 1922, 14–37, ferner J. REGNER, RE, a. O., Philotera, 1285–1294; FRASER, a. O. I 668 f. Schon PFEIFFER hat auch darauf hingewiesen, daß in Ägypten nach Philotera zwei Komen (Φιλωτέρις) des den Namen ihrer Schwester tragenden Arsinoites benannt waren und für Ptolemais ein Demos Φιλωτέρειος bezeugt ist (FRASER, a. O. II 125 Anm. 76 a). J.-P. REY-COQUAIS hat kürzlich (*Syria* 55, 1978, 314–325) eine Söldnerliste des 3. Jahrhunderts v. Chr. aus Nordsyrien herausgegeben, in der unter vorwiegend aus Griechenland, aber auch aus Kleinasien, Zypern und Kyrene stammenden Soldaten ein Φιλωτέρειος aufgeführt ist. Obwohl REY-COQUAIS in ihm einen mit dem Demotikon benannten Bürger von Ptolemais sieht, dürfte hier die Vermutung näherliegen, daß der Mann aus Philoteria am See Tiberias stammte.

<sup>128</sup> Strab. 14, 3, 6, dazu L. ROBERT, Hellenica 11–12, 1960, 155–157 (vgl. Essays C. B. Welles, 1966, 202).

<sup>129</sup> Zu den Aktivitäten des Philadelphos an der Westküste des Roten Meeres vgl. H. KORTENBEUTEL, Der ägypt. Süd- u. Osthandel in der Politik der Ptolemäer und röm. Kaiser, Diss. Berlin 1931, 16–33; FRASER, a. O. I 177–179 mit den Hinweisen zu den drei Arsinoë gewidmeten Gründungen am Roten Meer in den zugehörigen Anmerkungen.

<sup>130</sup> Am Anm. 6 a. O. III, 1942, 149 f.

<sup>131</sup> R. HERZOG–G. KLAFFENBACH, Asylieurkunden aus Kos, Abh. Akad. Berlin 1952, 1, 26.

<sup>132</sup> P. Mich. Zen. 10.

von vornherein nicht recht durchgesetzt und Strabon ebendies gemeint hat. In dem Papyrus (Z. 11–13) berichtet Sosipatros einem Antimenes von der glücklichen Rückkehr einer Verwandten aus Ägypten: γίνωσκε δὲ ὑπὸ τῶν χειμώνων κατενεγχθέντας εἰς Πάταρα, καῦθεν δὲ μισθωσάμενοι πλοῖον παρέπλευσαν πρὸς Ἰμᾶς εἰς Ἀρσινόην (= Arsinoë in Pamphylien).<sup>133</sup> Antimenes gibt dieses Schreiben mit einem leider nur recht fragmentarisch erhaltenen Begleitbrief an Zenon weiter und schreibt dort (Z. 5): ὑπὸ τοῦ χειμῶνος κατηγέγχθσαν εἰς Ἀρσινόην[---]. Wenn man das nicht für eine fehlerhafte Wiedergabe des Sosipatrosbriefes halten will,<sup>134</sup> bleibt nur WILCKENS Lösung,<sup>135</sup> daß Patara 257 zwar offiziell Arsinoë hieß, aber der alte Name daneben fortlebte.<sup>136</sup>

Wie dem auch sei, bei Philotera hat sich der dynastische Name auf jeden Fall über das Ende der ptolemäischen Herrschaft in Lykien hinaus gehalten. Nur wissen wir eben nichts über Lokalisierung und Bedeutung dieser Siedlung, auch nichts darüber, ob es sich um eine wirkliche Neugründung des Philadelphos oder nur um eine Neubenennung wie bei Patra-Arsinoë gehandelt hat.

Wenn nach den vorhergehenden Überlegungen der Schluß naheliegt, das telmessische χειρωνάξιον sei eine Steuer gewesen, die den ortsansässigen Handwerkern nichtbürgerlichen Standes von der Polis abgefordert wurde, und die ὁροφυλακία sei eine städtische Funktion mit dem Zweck der Sicherung der χώρα von Telmessos gewesen, wird man es nicht ohne weiteres selbstverständlich finden, daß Regelungen über diese Institutionen in einem Königsbrief getroffen sind, und zwar durchaus nicht etwa mit einer wenigstens der Form nach unverbindlichen Empfehlung, sondern mit einer Anweisung, die in ihrer bündigen Kürze den vorausgehenden Verfügungen über Lasten, die die königliche Regierung selbst der Stadt auferlegt hatte, ganz entspricht. Auch wenn man gewiß davon auszugehen hat, daß das Schreiben die Antwort auf Gesuche und Vorschläge der Telmessier darstellt, ändert das nichts an der Tatsache, daß hier über eine so typisch innerstädtische Angelegenheit wie die Beziehung zwischen Polis und Metöken durch ein königliches Dekret entschieden wird.

Als dieses verfaßt wurde, gehörte das χειρωνάξιον in Telmessos nicht oder nicht mehr zu den τέλη, die mit der aus zahlreichen hellenistischen Proxeniedekreten

<sup>133</sup> Zur Lokalisierung vgl. die Überlegungen L. ROBERTS, *Etudes épigraphiques et philologiques*, 1938, 255 f.; *Hellenica* 11–12, 157 Anm. 2.

<sup>134</sup> EDGAR im Kommentar zu P. Mich. Zen. 10.

<sup>135</sup> AfP 8, 1927, 277. Der zerstörte Text könnte Z. 5 mit einem klärenden Zusatz, etwa τὴν ἐν Λυζίᾳ wie bei Strabo, fortgesetzt gewesen sein und so eine Verwechslung Pataras-Arsinoës mit dem pamphylianischen Arsinoë des Sosipatros verhindert haben.

<sup>136</sup> Andernfalls wäre mit dem Datum des Papyrus, April 257, ein *Terminus post quem* für die Umbenennung Pataras, das unter diesem Namen auch in dem etwas früheren P. Mich. Zen. 1 vorkommt, gegeben.

geläufigen Formel ὃν ἡ πόλις κυρία ἔστιν als von der Stadt in autonomer Regie verwaltete Einkünfte gekennzeichnet sind: Der König hatte diese eigentlich städtische Steuer für sich in Beschlag genommen.

Ein vergleichbarer Fall ist uns wahrscheinlich aus dem wie Telmessos im 3. Jahrhundert ptolemäischen Halikarnassos schon für die Zeit des Philadelphos durch den vielbesprochenen Zenonpapyrus P. Cair. Zen. 59036 bekannt:<sup>137</sup> Apollodotos, ein hoher königlicher Funktionär, vielleicht *οἰκονόμος* in Karien, hatte dem Trierarchen Xanthippos rund 5465 Drachmen geliehen, die aus Steuergeldern genommen waren, die Halikarnassos an die königliche Verwaltung abgeführt hatte. In dem Papyrus geht es um die Rückzahlung dieser Summe, die sich aus drei, verschiedenen Quellen entstammenden und unter verschiedenen Titeln zu verbuchenden, Einzelbeträgen zusammensetzte. 2000 Drachmen stammten aus den *ἰατρικά*, waren von dem königlichen ἐν Ἀλικαρνασσῷ γαζοφύλαξ ausbezahlt worden und sollten, wieder für diesen Titel (*εἰς τὰ ιατρικά*), durch Überweisung an einen Medeios, in dem man einen in Alexandreia residierenden Funktionär der königlichen Zentralverwaltung gesehen hat, zurückgegeben werden. Diese *ἰατρικά* gelten in der Forschung fast einhellig als eine von Philadelphos nach dem Muster des in Ägypten üblichen *ἰατρικόν* in der karischen Stadt eingeführte ‹Reichs›steuer.<sup>138</sup> Dabei scheint man übersehen zu haben, daß das *ἰατρικόν* in Ägypten zwar in Geld an die Ärzte ausbezahlt,<sup>139</sup> aber in Naturalien von den Steuerpflichtigen erhoben wurde,<sup>140</sup> während es sich in Halikarnassos um eine Geldsteuer handelt, die sich viel zwangloser dem schon für die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts in Teos,<sup>141</sup> für etwa die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts in Delphi<sup>142</sup> und für das 1. Jahrhundert in Kos<sup>143</sup> als jeweils städtische Steuer bezeugten *ἰατρικόν* an die Seite stellen läßt. Die königliche Verwaltung hatte diese einst städtische Abgabe für sich in Beschlag genommen;<sup>144</sup> sie wurde

<sup>137</sup> Zwischen Z. 13 und 14 dieser Edition ist eine Zeile ausgelassen, die EDGAR selbst Aegyptus 14, 1934, 119, nachgetragen hat. Der vollständige Text findet sich bei HUNT-EDGAR, Select Papyri II, 1958, 410. Vgl. für das Folgende die Literaturhinweise in Chiron 7, 1977, 58 Anm. 83, wo der Papyrus versehentlich als P. Cair. Zen. 59031 zitiert ist (dazu noch R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 272), besonders die neue und eingehende Interpretation von BAGNALL, am Anm. 34 a. O. 95 f.

<sup>138</sup> Nach EDGAR und WILCKEN zuletzt BAGNALL, a. O., widersprochen hat A. HEUSS, Stadt und Herrscher des Hellenismus, 1937, 114.

<sup>139</sup> P. Hamb. II 171.

<sup>140</sup> O. NANETTI, Aegyptus 24, 1944, 119–125. P. Hib. 102 wird Zahlung eines Geldäquivalentes ins Auge gefaßt, aber auch dort nur als Alternative für die 10 Artaben Olyra, auf die die Steuerschuld berechnet ist.

<sup>141</sup> SEG II 579 mit den Bemerkungen von WILHELM, Klio 27, 1934, 270–285. Zusammenstellung der Literatur, vereinigten Text, Übersetzung, Diskussion der Datierungsfrage und Kommentar gibt jetzt L. ROBERT, Journal des Savants 1976, 175–188.

<sup>142</sup> SIG<sup>3</sup> 437.

<sup>143</sup> SIG<sup>3</sup> 1000 (vgl. Anm. 99) Z. 16.

<sup>144</sup> Für die Rückzahlung der 2000 Drachmen aus den halikarnassischen *ἰατρικά* und eines weiteren Teilbetrages von 465 Drachmen aus unbekannter Quelle hat Apollodotos dem

noch unter dem alten Namen erhoben, aber nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich für ihre ursprüngliche Bestimmung innerhalb der Polis verwendet. Nach der Einzahlung an die königliche Kasse verfügten die ptolemäischen Funktionäre mit, vielleicht nur für uns erstaunlicher, persönlicher Freiheit über die Gelder zu Zwecken, die mit der ärztlichen Versorgung von Halikarnassos nicht das geringste zu tun hatten.

Konnte HEUSS hier noch zur Not behaupten, daß das alles die innere Autonomie der Stadt nicht eigentlich betraf,<sup>145</sup> so zeigt das neue Fragment aus Telmessos, daß die Konstruktion einer säuberlichen Trennung zwischen den Sphären der monarchischen und der städtischen Verwaltung eine unrealistische Vorstellung ist, weil sich ein König nicht damit begnügen konnte, lediglich die Erträge der von ihm beschlagnahmten Polissteuern abliefern zu lassen und alle mit der Erhebung verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen den von der Mehrung seiner Finanzen gewiß nicht profitierenden städtischen Behörden anzuvertrauen.<sup>146</sup> Er mußte vielmehr ein natürliches Interesse an allen Details der Veranlagung haben, das im Fall des telmessischen *χειρωνάξιον* dazu führte, daß der König und nicht die Stadt in letzter Instanz

Xanthippos auch noch eine Alternative zu der Überweisung an Medeios εἰς τὰ ιατρικά angeboten: γράψῃς Ἰκεσίωι διορθώσασθαι ἡμῖν ἀπὸ τῶν ἐνηροσίων. Ganz durchschaubar ist diese Anweisung wohl nicht, aber die ἐνηρόσια, die Hikesios, vermutlich ein ptolemäischer Funktionär in Karien (vgl. Prosop. Ptolem. VI 16405) verwaltet, müssen Bodenpachtgelder sein wie die ἐνηρόσια in den delischen Abrechnungen, deren Synonym dort μισθώματα ist (dazu TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 421 f.; E. SCHULHOF, BCH 32, 1908, 453 f. Vgl. auch die Belege aus Rhodos und Thessalien im Greek-English Lexicon von LIDDELL-SCOTT-JONES, s. v. ἐναράτιον, sowie die Grabstiftung TAM II 1037 aus dem lykischen Olympos, wo WILHELM, Symb. Osl. 26, 1948, 89 f., das Wort in der Form ἐνηρέσιν entdeckt hat). In den ägyptischen Papyri kommt anscheinend sonst der Begriff gar nicht vor, wohl aber begegnet er in der mit dem Papyrus ungefähr gleichzeitigen Kultstiftung des Poseidonios (SIG<sup>3</sup> 1044, vgl. SOKOLOWSKI, am Anm. 102 a. O. 72) aus Halikarnassos. Neben verschiedenen Grundstücken soll der Finanzierung auch τοῦ ἐν Ταράμπτῳ ἐνηροσίου τὸ ἥμισυ dienen (Z. 15 ff. – die Inschrift aus Olympos ist eine genaue Parallel hierzu). Für den Fall, daß der zu bestellende Priester die ihm zugedachten Nutzungsrechte an diesen Stiftungen nicht wahrnimmt, wird Verpachtung der Grundstücke und des τέμενος angeordnet, und die von der Familie bestellten ἐπιμήνιοι sollen dann, καὶ τὸ μίσθωμα καὶ τὸ ἐνηρόσιον κομιζόμενοι, die geplanten Opfer finanzieren (Z. 23 ff.). Die zweite Stelle erklärt die erste und zeigt, daß es sich hier beim ἐνηρόσιον nicht um «ius arandi agri» (DITTENBERGER im Kommentar der Sylloge), sondern ebenfalls um Einkünfte von einem Grundstück handelt, das, wie R. DARESTE-B. HAUSSOULLIER-TH. REINACH (Recueil des inscriptions juridiques grecques II 1, 1898, 129–133) mit Recht vermuten, «terre sacrée», eben das Z. 29 erwähnte τέμενος, war. Es liegt somit der Verdacht nahe, auch mit den ἐνηρόσια habe sich die ptolemäische Verwaltung in Karien einer bodenständigen, vielleicht sogar aus sakralem Grundbesitz gespeisten Einnahmequelle bemächtigt.

<sup>145</sup> A. O. 113–124.

<sup>146</sup> Vgl. die sehr treffenden Bemerkungen BAGNALLS (besonders a. O. 102) über die enge Verflechtung von städtischer Verwaltung und ihrer Kontrolle durch die Funktionäre des Königs.

darüber entschied, wer die Funktion der städtischen ὁροφύλακία zu übernehmen und was ein Metöke an die Stadt zu zahlen hatte; staatsrechtliche Theorien haben den König nicht daran gehindert, diese Konsequenz zu ziehen.

Das Fragment aus Telmessos ist nicht das erste Indiz königlichen Eingreifens in städtische ‹Selbst›verwaltung. Gerade für das ptolemäische Karien ist eine sehr genaue Überwachung der städtischen Finanzen durch die königliche Regierung bekannt.<sup>147</sup> So konnte Halikarnassos nicht einmal die Renovierung des Gymnasion für die Neoi und die zur Finanzierung dieses Projektes nötige Aufforderung zu Spenden und zur Gewährung zinsloser Darlehen in die Wege leiten, ohne vorher durch eine Gesandtschaft nach Ägypten die Genehmigung des Monarchen hierfür einzuholen.<sup>148</sup> Theopropos verklagte die ταπίαι von Kalynda vor ptolemäischen Funktionären auf Bezahlung eines ihm von der Stadt geschuldeten Betrages, und die Sache wurde schließlich aufgrund einer Anweisung des Dioiketen Apollonios an die Stadt und die königlichen Beamten bereinigt.<sup>149</sup> Für die städtische Autonomie war dabei die vielleicht nur moderne Problemstellung, ob es sich hier um ordentliche Rechtsprechung oder «Sondergerichtsbarkeit» handelt, zumindest faktisch ziemlich belanglos, und ähnliches gilt wohl für die Affäre des Halikarnassiers Pankris,<sup>150</sup> der mit Hilfe eines Epikydes, von dem man nicht sicher weiß, ob er städtischer oder königlicher Funktionär war,<sup>151</sup> in Halikarnassos νομοφύλαξ werden wollte. Epikydes hatte die Entscheidung darüber dem Dioiketen Apollonios anheimgestellt, und der Verfasser des Briefes, der uns über den Vorgang informiert, hat versucht, die Ambitionen des Pankris dadurch zu hintertreiben, daß er ihn bei Zenon, dem persönlichen Vertrauten des Apollonios, als Intriganten und Verleumder des Dioiketen hinstellte. Auch hier ist nicht klar, ob die königliche Verwaltung sich bei der Besetzung der Nomophylakie in Halikarnassos grundsätzlich ein Mitspracherecht ausbedungen hatte, wie es gerade bei diesem Amt in anderen hellenistischen Mon-

<sup>147</sup> Im Folgenden werden in aller Kürze nur einige Aspekte aus dem Material hervorgehoben, das schon ROSTOVZEFF, Social and Economic History of the Hellenistic World<sup>2</sup>, 1953, 334 f., und H. BENGTSON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit III, 1952, 174–177, in diesem Sinne beurteilt haben und das BAGNALL in dem Karienkapitel seines Buches kürzlich wieder zusammengestellt und eingehend besprochen hat (a. O. 89–102).

<sup>148</sup> WILHELM, JOAI 11, 1908, 56–58. Die Behandlung des Dokumentes durch HEUSS (a. O. 130 f.) verdringt dessen Aussage und erzwingt seine Anpassung an eine vorgefaßte Theorie, die eben durch das Dokument in Frage gestellt wird.

<sup>149</sup> P. Cair. Zen. 59341 a, dazu die Chiron 7, 1977, 57 f. genannte Literatur.

<sup>150</sup> P. Cair. Zen. 59037.

<sup>151</sup> EDGAR (Kommentar zur Edition) und BAGNALL (a. O. 96) halten ihn für einen städtischen Funktionär, und auch die Herausgeber der Prosop. Ptolem. haben sich, wenn auch mit Fragezeichen, EDGARS Interpretation angeschlossen (Nr. 16378). Die Rolle, die Epikydes in P. Cair. Zen. 59036 Z. 24–27 spielt, ist aber keineswegs eindeutig dem Bereich der städtischen Verwaltung von Halikarnassos zuzuweisen, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß bereits mit Epikydes ein am Ort tätiger ptolemäischer Funktionär sich mit der Besetzung eines Polisamtes befaßte.

archien der Fall gewesen sein könnte,<sup>152</sup> oder ob es sich um persönliche Intrigen gehandelt hat.<sup>153</sup> Auch diese Unterscheidung ist vielleicht anachronistisch, und das Wesentliche ist, daß die königlichen Funktionäre mit aller Selbstverständlichkeit eingegriffen haben, wenn ihnen in einer Stadt eine Beamtenwahl nicht im Sinne ihres Herrn oder ihrer selbst zu laufen schien, und daß auch die Untertanen mit solchen Eingriffen selbstverständlich gerechnet haben.

Es soll hier nicht weiter in das große Thema der von Fall zu Fall außerordentlich variablen und mehr von politischen Gesichtspunkten als von formal juristischen Prinzipien geprägten Beziehungen zwischen Städten und Königen in hellenistischer Zeit eingedrungen werden. Nur an die Verhandlungen zwischen Iasos und Ptolemaios I., über die eine Inschrift vor wenigen Jahren Auskunft gegeben hat,<sup>154</sup> sei noch einmal erinnert. Eine Gesandtschaft der Stadt hatte mit einem hohen ptolemäischen Funktionär, Aristobulos, über die Gestaltung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem König verhandelt und erreicht, daß Aristobulos und ein weiterer Funktionär, Asklepiodotos, die getroffenen Vereinbarungen beeidigten: διαφυλάξω τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν αὐτονομίαν τῶι δήμῳ τῶν Ἰασέων, τὰς δὲ προσόδους ἐάσω Ἱασεῖς λαμβάνειν τῆς πόλεως πάσας καὶ τοὺς λιμένας, σύνταξιν δὲ φέρειν αὐτοὺς ἦν ὃ βασιλεὺς συντάξῃ. Eine Verpflichtung zu einer pauschalen Kontribution, einer σύνταξις, hat sich danach mit dem hier in einer authentischen Interpretation vor uns tretenden Gedanken städtischer Autonomie<sup>155</sup> also vereinbaren

<sup>152</sup> In Pergamon war Menogenes, συγγενῆς βασιλέως Εὐμένου, unter Eumenes II. Nomophylax (OGI 290), später ist er unter diesem und unter Attalos II. ὁ ἐπὶ τῶν πραγμάτων und Mitglied des Kronrates gewesen (vgl. etwa J. HOPP, Unters. zur Geschichte der letzten Attaliden, 1977, 98 f.). CH. HABICHT scheint königliche Einflußnahme auf die Besetzung der Nomophylakie und Verwendung dieses Amtes zur Kontrolle der städtischen Politik auch für andere Residenzstädte, Demetrias, Kassandria, Alexandreia, anzunehmen, wie aus einem Hinweis von MÜLLER (am Anm. 97 a. O. 79) hervorgeht. MÜLLERS Erkenntnisse über das zum selben Zweck von Lysimachos in Milet zwischen 287 und 283 eingeführte und mit dem Vorsitz in Rat und Volksversammlung betraute Kollegium der ἑπιστάται (a. O. 59–83) sind auch für das Verständnis der Verhältnisse in den Städten des ptolemäischen Karien und Lykiens von grundsätzlicher Wichtigkeit, wenngleich man die politischen und administrativen Mechanismen, mit denen der König Zusammensetzung und Amtsführung dieses Gremiums beeinflußt hat, leider viel schlechter kennt als die, mit denen Antigonos Gonatas seinen Einfluß auf die Besetzung des athenischen Strategenamtes nach dem Chremonideischen Krieg sicherte: Ἀπολλόδωρος κατασταθεὶς στρατηγὸς ὑπό τε τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονθεὶς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν (POUILLOUX, La forteresse de Rhamnonte, 1954, 118 ff. Nr. 7, vgl. BENGTSON, a. O. II, 1944, 374–379, und L. MORETTI, Iscrizioni storiche ellenistiche I, 1967, Nr. 22 mit weiteren Hinweisen).

<sup>153</sup> So BAGNALL, a. O. 97.

<sup>154</sup> G. PUGLIESE CARATELLI, ASAA 45–46, 1967–1968, 437 ff. Nr. 1 mit der Chiron 7, 1977, 51 f. Anm. 46 genannten Literatur.

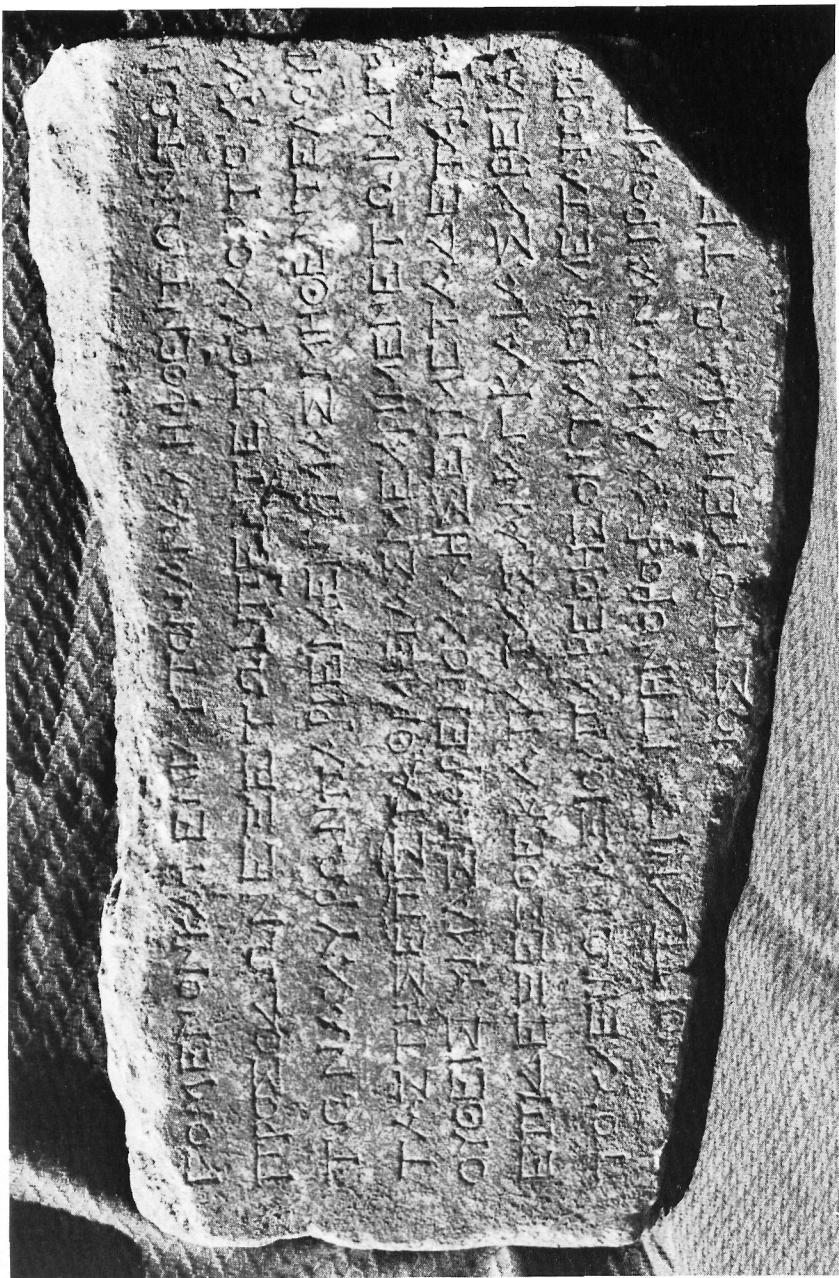
<sup>155</sup> Zu der modernen Diskussion um αὐτονομία und ἐλευθερία vgl. jetzt den Versuch einer Zusammenfassung von W. ORTH, Königlicher Machtanspruch und städtische Freiheit, 1977, 3–6. Von « gegenseitiger Täuschung », die ORTH (a. O. 186 f.) « als charakteristisches

lassen, ganz entschieden nicht aber die direkte Beschlagnahmung auch nur einzelner städtischer πρόσοδοι durch den König,<sup>156</sup> weil sie neben dem finanziellen Nachteil, den die Kontribution ja genauso für die Stadt hatte, eben notwendig auch zu weiteren Eingriffen in die städtische Verwaltung führte, wie wir sie in dem Fragment aus Telmessos beobachten können, das uns die Situation einer hellenistischen Stadt ohne Autonomie wohl noch anschaulicher vor Augen geführt hätte, wenn es vollständiger erhalten geblieben wäre.

---

Element der Stadt-Herrschер-Beziehungen dieser Zeit» verstanden wissen möchte, kann aber jedenfalls in der Dokumentation aus Iasos keine Rede sein. – Auf den Beschuß der Plataseis in I. Labraunda 42 (Πιξωδάρου ξαιτραπεύοντος, also in die Jahre 341–334, datiert) als ein vorhellenistisches Zeugnis für Vereinbarkeit von Autonomie und königlicher Kontributionsforderung (im Gegensatz zu königlichen Einzelsteuern: βασιλικὰ τέλη) hat I. HAHN, Klio 60, 1978, 12–16, trotz sonst teilweise ungenauer Interpretation mit Recht hingewiesen.

<sup>156</sup> Der Status von Iasos scheint sich übrigens schon sehr bald verschlechtert zu haben: Zu der Serie frühhellenistischer Ehrendekrete von der Agora von Iasos (L. ROBERT, Collection Froehner I, Inscriptions grecques, 1936, S. 73–77) gehört eine Reihe von Dokumenten (CIG 2673 b, 2675 a, 2676, 2677 a; MICHEL 463; ASAA 45–46, 1967–1968, 453 f. Nr. 3 und 5; 47–48, 1969–1970, 378 ff. Nr. 5 c), in denen ἀτέλεια nur mit der Einschränkung (πάντων) ὃν ἡ πόλις κυρία ἐστίν verliehen ist; schon einer der ersten beiden Ptolemäer hatte also doch auch in Iasos städtische πρόσοδοι in Beschlag genommen und damit die in den Verhandlungen mit Aristobulos noch gewahrte Autonomie der Stadt geschmälert.



Hellenistischer Königsbrief aus Telmessos. Foto: M. Wörle. Zu S. 83 ff.